



UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

zooplus AG

über die formwechselnde Umwandlung

der

zooplus AG

in die

Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

unter der Firma

zooplus SE

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionsverzeichnis	6
1. Einleitung	7
2. Die zooplus AG	8
2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	8
2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr.....	8
2.1.2 Unternehmensgegenstand	9
2.2 Geschäftstätigkeit.....	9
2.2.1 Geschäftsaktivitäten.....	9
2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen.....	10
2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der zooplus Gruppe	10
2.3 Vorstand und Vertretung, Aufsichtsrat	10
2.4 Grundkapital und Börsennotierung	11
2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital.....	11
2.6 Aktionärsstruktur; Übernahmeangebot	12
2.7 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung.....	13
2.8 Deutscher Corporate Governance Kodex.....	13
3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE.....	13
3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	13
3.2 Alternativen.....	14
3.3 Kosten der Umwandlung.....	14
4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft	14
4.1 Einführung.....	14
4.2 Anwendbares Recht	15
4.3 Allgemeine Vorschriften.....	15
4.3.1 Rechtspersönlichkeit.....	15
4.3.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien.....	16
4.3.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung	16
4.3.4 Mitteilungspflichten.....	16
4.4 Gründung der Gesellschaft.....	17
4.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre	17
4.6 Verfassung der Gesellschaft.....	18
4.6.1 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System	18
4.6.2 Vorstand.....	18
(a) Leitung der Gesellschaft.....	18
(b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands.....	18

(c)	Geschäftsführung.....	19
(d)	Vertretung der Gesellschaft.....	19
(e)	Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Amtsdauer.....	19
(f)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder.....	20
(g)	Berichte an den Aufsichtsrat.....	20
(h)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.....	21
(i)	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit.....	22
(j)	Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft.....	22
4.6.3	Aufsichtsrat.....	22
(a)	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	22
(b)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	23
(c)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.....	23
(d)	Bestellung des Aufsichtsrats.....	23
(e)	Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats.....	24
(f)	Abberufung der Mitglieder.....	24
(g)	Gerichtliche Bestellung.....	24
(h)	Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat.....	25
(i)	Innere Ordnung und Beschlussfassung.....	25
(j)	Einberufung des Aufsichtsrats.....	26
(k)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats.....	26
(l)	Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten.....	27
(m)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern.....	27
(n)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder	28
4.6.4	Hauptversammlung.....	28
(a)	Rechte der Hauptversammlung.....	28
(b)	Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats.....	29
(c)	Einberufung der Hauptversammlung.....	30
(d)	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit.....	30
(e)	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung.....	31
(f)	Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung.....	31
(g)	Geschäftsordnung der Hauptversammlung.....	31
(h)	Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung ohne Satzungsänderung	32
(i)	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung.....	33

(j)	Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen.....	34
4.7	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	34
4.8	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	34
4.9	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	34
4.9.1	Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	34
4.9.2	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses.....	34
4.9.3	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	34
4.10	Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft.....	35
4.11	Konzernrecht.....	35
4.12	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	35
4.13	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	35
4.14	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	36
5.	Durchführung der Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE.....	36
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	36
5.2	Umwandlungsprüfung.....	37
5.3	Offenlegung.....	37
5.4	Außerordentliche Hauptversammlung der zooplus AG.....	38
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.....	38
5.6	Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.....	39
5.7	Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands.....	40
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der zooplus SE sowie der Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre und Arbeitnehmer.....	41
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	41
6.1.1	§ 1 des Umwandlungsplans – Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE.....	41
6.1.2	§ 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung.....	41
6.1.3	§ 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der zooplus SE.....	41
6.1.4	§ 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der zooplus AG.....	42
6.1.5	§ 5 des Umwandlungsplans – Dualistisches System; Organe der zooplus SE.....	43
6.1.6	§ 6 des Umwandlungsplans – Vorstand der zooplus SE.....	43
6.1.7	§ 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat der zooplus SE.....	43
6.1.8	§ 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile.....	45
6.1.9	§ 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe.....	46
6.1.10	§ 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	52
6.1.11	§ 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr	53
6.1.12	§ 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten.....	54

6.2	Erläuterung der Satzung der zooplus SE.....	54
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der Satzung)	54
6.2.2	Grundkapital und Aktien (§§ 5 und 6 der Satzung).....	55
6.2.3	Verfassung der Gesellschaft (§ 7 der Satzung).....	56
6.2.4	Vorstand (§§ 8 bis 10 der Satzung).....	57
6.2.5	Aufsichtsrat (§§ 11 bis 16 der Satzung).....	59
6.2.6	Hauptversammlung (§§ 17 bis 21 der Satzung).....	63
6.2.7	Jahresabschluss, Gewinnverwendung (§ 22 und § 23 der Satzung)	66
6.2.8	Sonstige Bestimmungen (§ 24 und § 25 der Satzung).....	67
7.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre	67
7.1	Überblick.....	67
7.2	Fortbestehen der Beteiligung	68
7.3	Fortbestand der Mitteilungspflichten nach WpHG	68
7.4	Neuverbriefung der Aktien.....	68
7.5	Fortbestand der Börsennotierung	69
7.6	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung.....	69

Definitionsverzeichnis

AktG	7	SEBG	7
Arbeitnehmerinformationsschreiben	52	SE-VO	7
Bieterin	12	Übernahmeangebot	12
BVG	38	Umwandlung	7
DCGK	13	Umwandlungsbericht	7
Delisting	12	Umwandlungsplan	7
Delisting-Angebot	12	Umwandlungsprüfer	37
Gesellschaft	7	Umwandlungszeitpunkt	41
Kapitaldeckungsbescheinigung	37	UmwG	7
Kapitaldeckungsprüfung	37	WpHG	12
MAR	16	zooplus	7
Mitgliedstaat	7	zooplus-Aktien	11
SEAG	7	zooplus-Gruppe	7
SE-Beteiligungsrichtlinie	7		

1. Einleitung

Die zooplus AG (nachfolgend auch „zooplus“ oder die „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „zooplus-Gruppe“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Sonnenstraße 15, 80331 München, Deutschland.

Gegenstand dieses Umwandlungsberichts ist die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel (die „Umwandlung“). Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der zukünftigen zooplus SE als Anlage beigelegt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der zukünftigen zooplus SE, wurde am 26. Oktober 2021 vom Vorstand beschlossen und aufgestellt. Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der zukünftigen zooplus SE, wurde am 26. Oktober 2021 notariell beurkundet („Umwandlungsplan“) und ist diesem Umwandlungsbericht (der „Umwandlungsbericht“) als Anlage 1 beigelegt.

Die Umwandlung der zooplus AG in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294, Seite 1 („SE-VO“). Bei der Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („SEAG“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEBG“), mit dem die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-Beteiligungsrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, sowie Vorschriften des Aktiengesetzes („AktG“) und des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) zur Anwendung. In den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein „Mitgliedstaat“) finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der außerordentlichen Hauptversammlung der zooplus AG in virtueller Form am 22. Dezember 2021 unter Tagesordnungspunkt 1 vor, dem Umwandlungsplan zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigelegte Satzung der zooplus SE zu genehmigen.

Der Aufsichtsrat der zooplus AG hat dem Umwandlungsvorhaben in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 zugestimmt und am 9. November 2021 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 12. November 2021 erfolgt ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, beibehalten.

Die zooplus SE soll über ein dualistisches System verfügen. Organe der zooplus SE sind daher neben der Hauptversammlung der Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO) und der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO). Das Leitungssystem der zooplus SE entspricht damit dem Leitungssystem der zooplus AG.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht. Der Bericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Aktiengesellschaft zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer haben wird.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von zooplus auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird insbesondere auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 verwiesen (abrufbar unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/berichte-und-publikationen/finanzberichte/>).

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der zukünftigen zooplus SE, sowie dieser Umwandlungsbericht werden über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (abrufbar unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>) und sind dort auch während der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Dezember 2021 abrufbar. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2. Die zooplus AG

2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

2.1.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080 eingetragen; ihre Geschäftsadresse lautet: Sonnenstraße 15, 80331 München. An dieser Adresse befindet

sich auch die Hauptverwaltung von zooplus. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.1.2 Unternehmensgegenstand

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Handel mit Heimtierbedarf im In- und Ausland, insbesondere über das Internet. Gegenstand des Handels sind alle Gegenstände des Heimtierbedarfs, insbesondere Fertignahrung und Accessoires. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch den Erwerb und die Herstellung von Gegenständen des Heimtierbedarfs sowie sonstigen, damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Planung, Projektierung und Implementierung von internetspezifischen Dienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen sowie der Handel mit informationstechnologiespezifischen Gütern und Vermögensgegenständen, auch außerhalb der Heimtierbedarfsbranche. Gegenstand des Unternehmens ist auch der Handel mit sonstigen Waren über das Internet.

Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte vornehmen, die den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder sachlich verbundenem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu gründen, solche zu erwerben, zu veräußern oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen zu treiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige auszudehnen. Sie kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

2.2 Geschäftstätigkeit

2.2.1 Geschäftsaktivitäten

Die Gesellschaft ist der führende E-Commerce-Betreiber im Bereich Heimtierbedarf in Deutschland und Europa und bietet ihren Kunden in 30 europäischen Ländern ein Angebot in 24 Sprachen. Die Gesellschaft ist der einzige europaweite Online-Händler für Heimtierbedarf. Die zooplus-Gruppe ist mit den Shopmarken „zooplus“ und „bitiba“ vertreten. Die Gesellschaft vertreibt über ihre Shops ein Sortiment von rund 8.000 Produkten für Hunde, Katzen, Vögel, Pferde, Kleintiere und Aquaristik, unter anderem Tierfutter (Trocken- und Nassfutter, Futterzusätze und Snacks) und Zubehör (wie z.B. Kratzbäume, Transportboxen und Spielzeug) in allen Preiskategorien. Der wesentliche Anteil der Umsätze entfällt auf Produkte für Hunde und Katzen. Auf ihren Webseiten bietet die Gesellschaft zudem kostenfreie Informationsangebote, tierärztliche Beratung sowie interaktive Anwendungen wie Diskussionsforen und Blogs an.

Neben bekannten, international vertriebenen Futter- und Zubehörmarken wird das Produktportfolio durch lokale, für den Tierliebhaber besonders interessante nationale Marken ergänzt. Seit 2004 vertreibt die Gesellschaft auch Produkte aus ihrem eigenen Markenportfolio, die exklusiv in den Shops der zooplus-Gruppe verkauft werden. Zu den bekanntesten Eigenmarken gehören *Wolf of Wilderness*, *Purizon* und *Concept for Life*. Mit der

exklusiven Marke „zoolove“ betreibt zooplus auch eine Charity-Marke unter dem Motto „Einfach Gutes tun“: 10 % der Umsatzerlöse jedes zoolove-Produkts werden an ausgewählte Tierschutzverbände gespendet.

Mit Stand März 2021 betrieb die zooplus-Gruppe mit der Shopmarke zooplus insgesamt 25 landesspezifische Webshops: Neben den Volumenmärkten Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Spanien, Italien und Polen zählen Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Kroatien, Österreich, Rumänien, die Slowakei, die Schweiz, Slowenien, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn, Portugal, Bulgarien, Norwegen und Griechenland dazu. Mit der Shopmarke bitiba, die als Discountkonzept mit einem reduzierten Angebot konzipiert ist, ist die zooplus-Gruppe in 14 Ländern parallel zur Marke zooplus vertreten.

Die zooplus-Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze mit dem Verkauf von Waren im Rahmen der Online-Handel-Tätigkeit.

2.2.2 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die zooplus AG ist die Konzernobergesellschaft der zooplus-Gruppe. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochtergesellschaften der zooplus AG im In- und Ausland ausgeübt, die jeweils zu 100 % im Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen und konsolidiert in den Konzernabschluss einbezogen sind. Eine Aufstellung der Tochtergesellschaften der zooplus AG ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigefügt.

2.2.3 Wesentliche Kennzahlen der zooplus Gruppe

Die zooplus-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen (nach IFRS ausgewiesen) Konzernumsatz von ca. EUR 1.801,5 Mio. (Vorjahr: ca. EUR 1.523,7 Mio.). Das Konzernergebnis nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2020 ca. EUR 18,7 Mio. (Vorjahr: ca. EUR 12,1 Mio.).

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Leistungsindikatoren, den wesentlichen Kennzahlen sowie der Entwicklung der zooplus-Gruppe im Vergleich zum Vorjahr 2019 sind dem Geschäftsbericht 2020 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/berichte-und-publikationen/finanzberichte/> abrufbar ist.

2.3 Vorstand und Vertretung, Aufsichtsrat

Der Vorstand von zooplus besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Dr. Cornelius Patt (Vorstandsvorsitzender, CEO), Andreas Maueröder (Finanzvorstand, CFO) und Dr. Mischa Ritter (Vorstand Logistics and Operations, COO).

zooplus wird gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat von zooplus besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Karl-Heinz Holland (Aufsichtsratsvorsitzender), Moritz Greve (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Christine Cross, David Shriver, Tjeerd Jegen und Dr. Norbert Stoeck.

2.4 Grundkapital und Börsennotierung

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.149.178,00 und ist in 7.149.178 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 eingeteilt (die „**zooplus-Aktien**“). Die zooplus-Aktien unter der ISIN DE0005111702 sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und über das Exchange Electronic Trading System (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, handelbar. Darüber hinaus werden die zooplus-Aktien an der Börse Berlin im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* und im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die zooplus-Aktien sind seit dem 20. September 2021 in den MDAX (und waren zuvor in den SDAX) aufgenommen. Die Börsennotierung steht unter dem Vorbehalt eines möglichen Delistings (wie nachstehend unter Ziffer 2.6 beschrieben).

Die zooplus-Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in zwei neuen, von der zooplus SE ausgestellten Globalurkunden verbrieft werden.

Es bestehen keine zooplus-Aktien mit Sonderrechten. Dem Vorstand sind auch keine Einschränkungen bei der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von zooplus-Aktien bekannt. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine verbindlichen Veräußerungsbeschränkungen mit Aktionären (z.B. Lock-up-Vereinbarungen), Aktienleihen oder Vorkaufsrechte für zooplus Aktien bekannt.

2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Die Satzung der zooplus AG enthält in § 5 Abs. 6 ein bis zum 19. Mai 2024 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.429.835,00 (Genehmigtes Kapital 2021).

Zudem enthält die Satzung der zooplus AG insgesamt vier bedingte Kapitalia: Bedingtes Kapital 2016 in Höhe von EUR 75.000,00 (§ 5 Abs. 4 der Satzung), Bedingtes Kapital 2018/I in Höhe von EUR 365.000,00 (§ 5 Abs. 8 der Satzung), Bedingtes Kapital 2020/I in Höhe von EUR 70.000,00 (§ 5 Abs. 9 der Satzung) und Bedingtes Kapital 2021 in Höhe von EUR 200.000,00 (§ 5 Abs. 10 der Satzung).

Das genehmigte Kapital und die bedingten Kapitalia werden unverändert in der Satzung der zooplus SE übernommen werden.

2.6 Aktionärsstruktur; Übernahmeangebot

Informationen über Aktionäre, die direkt oder indirekt 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 3 % oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Umwandlungsberichts auf der Website <https://www.dgap.de/dgap/Companies/zooplus-ag/?companyId=10284> veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen zooplus-Aktionärs zu dem Zeitpunkt beziehen, auf den sich die jeweilige Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/die-aktie/aktionaeersstruktur/> abrufbar.

Im Hinblick auf das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Zorro Bidco S.à r.l. (die „**Bieterin**“) vom 14. September 2021 zum Erwerb sämtlicher zooplus-Aktien (das „**Übernahmeangebot**“) wird sich die Aktionärsstruktur entsprechend der Annahmquote mit dem Vollzug des Übernahmeangebots ändern. Gemäß der letzten Bekanntmachung der Bieterin vor Verabschiedung dieses Umwandlungsberichts am 8. November 2021 wurde das Übernahmeangebot bis zum Ablauf der Annahmefrist am 3. November 2021 für insgesamt 5.855.117 zooplus-Aktien angenommen, was einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft und einem Stimmrechtsanteil von 81,90 % entspricht. Der Vollzug des Übernahmeangebots im Hinblick auf die zooplus-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist bis zum Ablauf des 3. November 2021 angenommen wurde, wird voraussichtlich am oder um den 18. November 2021 erfolgen. Der Vollzug des Übernahmeangebots im Hinblick auf die zooplus-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der weiteren Annahmefrist angenommen wurde, wird voraussichtlich am oder um den 6. Dezember 2021 erfolgen.

Die Bieterin hat der Gesellschaft am 8. November 2021 ihre Entscheidung mitgeteilt, ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) in Form eines Barangebots an die zooplus-Aktionäre zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden zooplus-Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 480,00 je zooplus-Aktie zu richten (das „**Delisting-Angebot**“). Dementsprechend wird die Gesellschaft, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter Bedingungen, und insbesondere vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung der Angebotsunterlage für das Delisting-Angebot, zu gegebener Zeit bei den zuständigen Börsen einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien zum Handel im regulierten Markt sowie auf die Beendigung der Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Handel im Freiverkehr stellen (Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt und Beendigung der Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr zusammen das „**Delisting**“). Mit erfolgtem Delisting finden die Vorschriften für Gesellschaften, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind (d.h. insbesondere die Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG) oder im Freiverkehr gehandelt werden, keine Anwendung mehr auf die zooplus-Aktien. Dies betrifft insbesondere übernahmerechtliche Vorschriften und bestimmte Mitteilungspflichten (siehe Ziffern 4.3.4 und 7.3 dieses Umwandlungsberichts) sowie bestimmte Corporate Governance-Anforderungen (siehe Ziffern 2.8 und 4.13 dieses Umwandlungsberichts); die entsprechenden Ausführungen in diesem

Umwandlungsbericht stehen insoweit jeweils unter dem Vorbehalt des erfolgten Delistings und sind dementsprechend zu verstehen.

zooplus hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts keine eigenen Aktien. Zu diesem Zeitpunkt halten die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der zooplus AG keine zooplus-Aktien oder haben diese vollständig in das Übernahmeangebot eingeliefert.

2.7 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der zooplus-Gruppe betrug im Jahr 2020 768 (ohne Vorstände), wovon 437 auf die zooplus AG entfielen.

Bei zooplus besteht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben keine Unternehmensmitbestimmung.

2.8 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft sind auf zooplus die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) anwendbar. Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft jährlich eine Erklärung dazu ab, ob den Empfehlungen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 2. Dezember 2020 erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 bzw. in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit einzelnen Abweichungen entsprochen wurde und wird. In der Entsprechenserklärung ist näher begründet, welchen Empfehlungen nicht entsprochen wird. Sämtliche Entsprechenserklärungen von zooplus sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (abrufbar unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung/>).

3. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedsstaat. Die zooplus-Gruppe bedient als in Europa führende Online-Plattform für Heimtierbedarf Kunden in 30 europäischen Ländern und bietet ein Angebot in über 20 Sprachen an. Die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) bringt das Selbstverständnis der zooplus-Gruppe als ein europäisches und global ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiter angestrebten Wachstum des Unternehmens hinreichend Rechnung. Gleichzeitig kann die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.

3.2 Alternativen

Der Vorstand von zooplus hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung eingehend mit den in Betracht kommenden Alternativen befasst. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und der Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten und dualistischen Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der *Societas Europaea* zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft entspricht (z.B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform SE auch aus Sicht der Aktionäre keine wesentlichen Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ist daher das effektivste Mittel, um die angestrebten Ziele der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu erreichen.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der zooplus AG schätzt, dass sich die Umwandlungskosten insgesamt auf bis zu EUR 500.000,00 belaufen werden. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen sowie der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten, ebenso wie die Kosten für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung der zooplus AG am 22. Dezember 2021.

4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der zukünftigen zooplus SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen zooplus AG und der künftigen zooplus SE vergleichend einander gegenübergestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft

für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union und auf dem Gebiet des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums.

Die Umwandlung der zooplus AG in eine SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr handelt es sich bei der Umwandlung um einen Rechtsformwechsel, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft erhalten bleibt. Daher bleiben sowohl die bestehenden Vertragsbeziehungen der Gesellschaft als auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten von der Umwandlung grundsätzlich unberührt. Auswirkungen der Umwandlung ergeben sich für die Gesellschaft indes daraus, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung mit der im Umwandlungsplan enthaltenen Satzung der zooplus SE eine neue Satzung erhält, deren Bestimmungen von der bestehenden Satzung der zooplus AG in einzelnen Punkten abweichen.

Weitere Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ergeben sich daraus, dass auch die für die SE geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht geltenden gesetzlichen Bestimmungen teilweise abweichen. Nachfolgend werden daher die wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die für die zukünftige zooplus SE gelten werden, den derzeit für die zooplus AG geltenden Vorschriften vergleichend einander gegenübergestellt, soweit sich infolge der Umwandlung maßgebliche Änderungen ergeben. Ergänzend werden auch ausgewählte Aspekte erläutert, bei denen die Umwandlung zu keinen oder keinen wesentlichen Änderungen führt.

4.2 Anwendbares Recht

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der zooplus SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG, sowie (iv) der Satzung der zooplus SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die zukünftige zooplus SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine deutsche Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die zooplus AG Anwendung finden.

4.3 Allgemeine Vorschriften

4.3.1 Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, besitzt auch die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Ihr Grundkapital ist in Aktien zerlegt und sie haftet ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Da die zukünftige zooplus SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – wie eine deutsche Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für die zooplus SE die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die zooplus AG Anwendung finden.

4.3.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das eingetragene Grundkapital der zooplus AG beträgt zurzeit EUR 7.149.178,00 und überschreitet damit das Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Das Grundkapital, das genehmigte Kapital sowie die bedingten Kapitalia der zukünftigen zooplus SE werden jeweils dem der zooplus AG unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.1.3 und Ziffer 6.2.2 dieses Umwandlungsberichts).

Mit Blick auf das Grundkapital sowie das genehmigte bzw. die bedingten Kapitalia der Gesellschaft führt die Umwandlung demnach nicht zu Änderungen.

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich jedoch mit der Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der SE mit der Firma „zooplus SE“ der Name des Ausstellers der Aktienurkunden ändert, erfolgt ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden, siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts.

4.3.3 Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt, wobei der Sitz einer SE in der Europäischen Union liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Eine SE mit Satzungssitz in Deutschland muss daher auch ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben. Die zukünftige zooplus SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der zooplus SE wird daher ebenfalls München, Deutschland, sein.

Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

4.3.4 Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des WpHG, als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, „**MAR**“) finden aufgrund der Börsennotierung

der zooplus-Aktien auch für die zukünftige zooplus SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen, wie bei der zooplus AG, auch bei der zukünftigen zooplus SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

Die vorstehenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt des erfolgten Delistings (siehe hierzu Ziffer 2.6 dieses Umwandlungsberichts); nach erfolgtem Delisting sind die entsprechenden Vorschriften des WpHG und der MAR sowie die maßgeblichen übernahmerechtlichen Vorschriften nicht mehr anwendbar.

4.4 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die zooplus SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die zooplus AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die Regelungen der §§ 56 ff. AktG, die unter anderem der Gesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG), und es ihr verbieten, den Aktionären Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass es insofern durch die Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform einer SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.6 Verfassung der Gesellschaft

4.6.1 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Ausgestaltung der Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem *monistischen* und einem *dualistischen* System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert beim monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der Aktiengesellschaft nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der zukünftigen zooplus SE sieht in § 7 für die Gesellschaft – wie bisher bei der zooplus AG – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, sodass die Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der bisherigen Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

4.6.2 Vorstand

(a) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen zooplus SE ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(b) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE.

Die Satzung der zukünftigen zooplus SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der zooplus SE). Die Vorstandsmitglieder der zooplus SE werden nach der Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den (ersten) Aufsichtsrat der zooplus SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts) – voraussichtlich dieselben der heutigen zooplus AG sein: Dr. Cornelius Patt (Vorstandsvorsitzender), Andreas Maueröder und Dr. Mischa Ritter.

(c) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft, gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die Rechtsform der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings könnte in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied des Vorstands ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der zooplus SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Bei der Aktiengesellschaft ist es allerdings zulässig, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, dass der Vorsitzende des Vorstands über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit verfügen soll. § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der zooplus AG sieht dementsprechend vor, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands entscheidet. Diese Regelung wurde inhaltlich unverändert in § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der zukünftigen zooplus SE übernommen, wobei die Satzung der zooplus SE wiederum die bisherige Regelung in der Geschäftsordnung für den Vorstand der zooplus AG übernimmt, wonach dieses Stichentscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden erst in einer weiteren Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand bei erneuter Stimmgleichheit gelten soll.

(d) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie bereits die Satzung der zooplus AG, sieht auch die Satzung der zooplus SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Vorstandsmitgliedern kann das Recht eingeräumt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Es kann ferner Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) erteilt werden (§ 10 der Satzung der zooplus SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft, werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der zooplus SE sieht in § 8 Abs. 2 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

(g) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht

verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand einer SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in regelmäßigem Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft, kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich im Ergebnis durch die Umwandlung der zooplus AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, da § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen treffen. Der Vorstand der zooplus SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der zooplus AG gegenüber dem Aufsichtsrat der zukünftigen zooplus SE berichtspflichtig.

(h) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. Der bisherige § 92 Abs. 2 AktG a.F. wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben und in den neu eingeführten § 15b InsO übernommen, der auf deutsche Aktiengesellschaften und eine SE mit Sitz in Deutschland gleichermaßen anwendbar ist.

Der auf deutsche Aktiengesellschaften und eine SE mit Sitz in Deutschland ebenfalls gleichermaßen anwendbare § 92 AktG n.F. (§ 92 Abs. 1 AktG a.F.) sieht vor, dass der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr anzuzeigen hat, falls sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt oder bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen ist, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht.

(i) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der zukünftigen zooplus SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach einem Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach dem deutschen Aktienrecht.

(j) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten wollte, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

4.6.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der zukünftigen zooplus SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (den Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden:

(a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG), besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der zukünftigen zooplus SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG wird der Aufsichtsrat in der zooplus SE gemäß dem neuen § 11 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE ebenfalls aus sechs Mitgliedern bestehen.

Da die zooplus AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der zooplus SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG) auch für die zukünftige zooplus SE.

(b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelungen des Aktiengesetzes vor, als auch ein etwaiger SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland, wie bei der zukünftigen zooplus SE, können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (vgl. auch § 27 Abs. 3 SEAG).

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Somit kann Mitglied des Aufsichtsrats einer SE unter anderem nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist.

Insbesondere müssen nach § 100 Abs. 5 AktG, zweiter Halbsatz, bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse nach §§ 316a Satz 2 Nr. 1, 264d HGB – hierunter fällt sowohl die zooplus AG wie auch die zukünftige zooplus SE – die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Darüber hinaus muss nach § 100 Abs. 5 AktG, erster Halbsatz, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die zukünftige zooplus SE. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der zooplus AG und der zooplus SE sind somit deckungsgleich.

(d) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft (wie der zooplus AG) werden die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine nicht unternehmensmitbestimmte

SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt somit auch in der künftigen zooplus SE ausschließlich durch die Hauptversammlung.

(e) Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und dementsprechend der bisherigen Regelung für die zooplus AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist möglich. Es wird dabei jedoch vorsorglich klargestellt, dass die Amtszeit in jedem Fall nicht länger als sechs Kalenderjahre betragen darf.

(f) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert.

(g) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht

angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

(h) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG für die Aktiengesellschaft und Art. 39 Abs. 3 SE-VO für die SE).

Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen (vgl. § 15 SEAG). Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der zooplus AG und der zukünftigen zooplus SE.

(i) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der zooplus SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 13 Abs. 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag, und zwar ohne, dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur Errichtung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Errichtung von Aufsichtsratsausschüssen entspricht jedoch einer guten Corporate Governance und der Praxis von zooplus. Der Aufsichtsrat der zukünftigen zooplus SE wird, ebenso wie in der heutigen zooplus AG, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Gesamtorgans an Ausschüsse übertragen dürfen. Wie bisher in der Satzung der zooplus AG, wird dies in § 14 Abs. 10 der Satzung der zooplus SE klargestellt. Für die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats der zooplus SE müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (vgl. § 14 Abs. 10 Satz 2 der Satzung der zooplus SE). Dies entspricht der Rechtslage bei der zooplus AG.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – dessen Einrichtung ab dem 1. Januar 2022 für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §§ 316a Satz 2 Nr. 1, 264d HGB wie der Gesellschaft verpflichtend sein wird – müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein und es muss (derzeit) mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, also über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; ab dem 1. Januar 2022 muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die zooplus SE.

(j) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der zooplus AG und der zooplus SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen.

In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die zooplus SE.

(k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft

können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung, festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der zooplus SE in § 8 Abs. 5 Satz 1 nunmehr einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung sieht zudem vor, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmen kann, dass weitere bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Zudem kann der Aufsichtsrat jederzeit anderweitig weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

(l) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufsichtsratsmitglieder einer SE dürfen Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt (Art. 49 SE-VO).

(m) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft, vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

(n) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der zukünftigen zooplus SE ist in § 15 der Satzung der zooplus SE festgeschrieben.

4.6.4 Hauptversammlung

(a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystem, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG); die

Beschlussfassung bei der zooplus AG erfolgte durch die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Mai 2021.

Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 1 Satz 3 EGAktG); die Hauptversammlung der zooplus AG hat noch keinen solchen Beschluss gefasst. Die Beschlüsse gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 begründen weder Rechte noch Pflichten, insbesondere lassen sie die Verpflichtungen des Aufsichtsrats gemäß § 87 AktG unberührt. Die Beschlüsse sind nicht nach § 243 AktG anfechtbar. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

(b) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft grundsätzlich – unter Außerachtlassung besonderer Regelungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie – in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Anders als bei einer deutschen Aktiengesellschaft ist jedoch der Aufsichtsrat einer SE gleichermaßen wie der Vorstand zur Einberufung befugt, und nicht nur dann, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG). Ein Unterschied besteht ferner insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung des § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen

Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, sodass sich durch die Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft, gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Die Satzung der zukünftigen zooplus SE sieht im Gegensatz zur bisherigen Satzung der zooplus AG in § 18 Abs. 4 die Möglichkeit einer Online-Teilnahme vor.

(f) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der zooplus AG und der zooplus SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der zooplus AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(g) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort nach überwiegender Meinung

durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit, und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen nach dieser Ansicht auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmmehrheit entspricht.

(h) Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung ohne Satzungsänderung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der zooplus AG enthält in § 19 insoweit keine Abweichung. Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der zukünftigen zooplus SE gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Satzung kann höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des AktG, die eine *Kapitalmehrheit* voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE nach der überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur dergestalt angewendet werden, dass die entsprechende *Stimmenmehrheit* erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist diese Frage ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die zooplus AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen

Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich faktisch auch insoweit durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der zooplus SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch gemacht und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor (vgl. § 20 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE sowie Ziffer 6.2.6d. dieses Umwandlungsberichts). Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der zukünftigen zooplus SE werden daher die Beschlussanforderungen für die zooplus SE gegenüber der Gesellschaft insofern verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie in der Satzung der zooplus AG ist auch in § 25 der Satzung der zooplus SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen.

(j) Sonderprüfung, Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten auch bei einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Dies gilt ebenso für die aktienrechtlichen Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen in den §§ 147 ff. AktG (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO), sodass sich für die Aktionäre auch insofern durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE keine Änderungen ergeben.

4.7 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

4.8 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.9 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.9.1 Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die zooplus SE maßgeblich.

4.9.2 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

4.9.3 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.10 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der zooplus AG und der zukünftigen zooplus SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass sich insofern durch die Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE nichts ändert.

4.11 Konzernrecht

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der zooplus AG und der zukünftigen zooplus SE.

4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der zooplus AG und der zooplus SE.

4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des DCGK zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die Gesellschaft hat zuletzt im Dezember 2020 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden (<https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung/>).

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der künftigen zooplus SE werden – vorbehaltlich des erfolgten Delistings (siehe hierzu Ziffer 2.6 dieses Umwandlungsberichts) – zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.14 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden. Die Umwandlung ist auf Ebene der Gesellschaft daher steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrags- oder Verkehrssteuer aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die zooplus AG.

5. Durchführung der Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 26. Oktober 2021 zustimmt und die Satzung der zooplus SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, vorliegend das Handelsregister beim Amtsgericht München, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der zooplus AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der zooplus AG am 26. Oktober 2021 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand der zooplus AG hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (z.B. betreffend die Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sonderrechte für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z.B. betreffend die Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der zukünftigen zooplus SE, den Aktionären auf der Internetseite abrufbar unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht. Dort werden sie auch während der Hauptversammlung der zooplus AG am 22. Dezember 2021 weiter zugänglich sein. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der zooplus AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (die „**Kapitaldeckungsprüfung**“). Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 30. Juli 2021 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum unabhängigen Sachverständigen (der „**Umwandlungsprüfer**“) bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 31. August 2021 mit der Prüfung begonnen und hat am 9. November 2021 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO (die „**Kapitaldeckungsbescheinigung**“) ausgestellt. Die Kapitaldeckungsprüfung wurde mit folgender Feststellung abgeschlossen:

„Die zooplus AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= gezeichnetes Kapital gemäß § 5 SE-Satzung) von EUR 7.149.178,00 zuzüglich der kraft Gesetzes (= § 150 Abs. 3 und 4 AktG) nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB von EUR 88.561.930,34. Mithin ist das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der AG in Höhe von insgesamt EUR 95.711.108,34 durch ihr Vermögen gedeckt.“

Die Kapitaldeckungsbescheinigung wird den Aktionären auf der Internetseite abrufbar unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich gemacht und ist dort auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Dezember 2021 abrufbar.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer sind zusätzliche Prüfungen bzw. Berichte nicht erforderlich. Nicht erforderlich im Fall der Umwandlung in eine SE ist insbesondere eine Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG). Dasselbe gilt für einen Gründungsbericht sowie eine interne Gründungsprüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie sie für die Gründung einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben sind (§ 32 und § 33 Abs. 1 AktG).

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 16 der Richtlinie 2017/1132/EU (vormals Art. 3 der Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Nach teilweise vertretener Literaturauffassung gilt selbiges für den Umwandlungsbericht. Der Vorstand von zooplus wird daher aus rechtlicher Vorsorge beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht München zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht werden gemeinsam mit den übrigen, ab der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> veröffentlicht werden.

5.4 Außerordentliche Hauptversammlung der zooplus AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der zooplus SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der zooplus AG.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Bieterin hat ihre Absicht erklärt, die Umwandlung zu unterstützen und insbesondere in der erforderlichen außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft mit allen von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen oder vertretenen zooplus-Aktien für die betreffenden Beschlussvorschläge zu stimmen.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der zooplus AG in eine SE und zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit den Bestimmungen des SEBG ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE durchzuführen.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung muss in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der zooplus AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium (das „BVG“) zu bilden. Mit Konstituierung des BVG können die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der zooplus AG und dem BVG über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer beginnen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird durch Aufforderung zur Bildung des BVG und eine entsprechende Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretungen über das Umwandlungsvorhaben eingeleitet, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans zu erfolgen hat. Damit ist allerdings nur der späteste Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens über

die Beteiligung der Mitarbeiter bezeichnet, das daher auch bereits vor Erstellung und Offenlegung des Umwandlungsplans eingeleitet und auch abgeschlossen werden kann.

Dementsprechend hat der Vorstand der zooplus AG dieses Verfahren mit Schreiben vom 15. Juli 2021 durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretungen eingeleitet und sie zur Bildung des BVG aufgefordert.

Die Konstituierung des BVG hat in einer konstituierenden Sitzung am 19. Oktober 2021 stattgefunden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE ist in § 9 des Umwandlungsplans beschrieben. Das Beteiligungsverfahren wird ferner nachstehend unter Ziffer 6.1.9 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

5.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des für die zooplus AG zuständigen Amtsgerichts München wirksam.

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers, hier also durch den Vorstand der zooplus AG, vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG).

Mit der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativklärung). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 195 Abs. 1 UmwG).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der zooplus AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG (auch „Freigabeverfahren“) durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der zooplus AG überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der zooplus AG hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die zooplus AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Darüber hinaus kann eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, die Verhandlungen

durch förmlichen Beschluss des BVG abgebrochen bzw. nicht aufgenommen wurden oder – sofern die Verhandlungsfrist nicht gemäß § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich verlängert wurde – die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der künftigen zooplus SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der etwaigen ausgehandelten Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der zooplus SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister des Amtsgerichts München, einzutragen. Mit der Eintragung wird die formwechselnde Umwandlung wirksam und die SE erlangt ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO, wonach die Umwandlung weder die Auflösung der zooplus AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat; vielmehr besteht die Gesellschaft fort und ändert lediglich ihre Rechtsform.

5.7 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der zooplus AG. Die Vorstandsmitglieder der zukünftigen zooplus SE sind vom Aufsichtsrat der zooplus SE zu bestellen. Der Aufsichtsrat der zooplus SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands der zooplus SE zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands der zooplus SE sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der zooplus SE wird weiterhin sechs Mitglieder haben, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Anders als mit Blick auf den Vorstand der zooplus SE bedarf es hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE keines besonderen Bestellungs- bzw. Wahlakts. Die zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der zooplus AG behalten somit trotz Umwandlung in die Rechtsform der zooplus SE gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei (Grundsatz der Ämterkontinuität), soweit nicht Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der zooplus AG vor dem Umwandlungszeitpunkt erfolgen, insbesondere gemäß der am 13. August 2021 mit der Bieterin geschlossenen Investorenvereinbarung. Denn soweit sich im Rahmen der Umwandlung einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht ändert, gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der zooplus SE sowie der Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre und Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 § 1 des Umwandlungsplans – Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE

§ 1.1 des Umwandlungsplans benennt den Vorgang des Formwechsels; § 1.2 des Umwandlungsplans erläutert das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen eine Aktiengesellschaft durch einen Formwechsel gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die zooplus AG vor. Die zooplus AG hält seit 2017 unmittelbar sämtliche Anteile an der zooplus Austria GmbH mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift in: Taborstraße 1-3, OG 11, 1020 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Nummer FN 47490 i. Sie hat daher eine seit mindestens zwei Jahren bestehende und dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende Tochtergesellschaft.

Klarstellend wird zudem in § 1.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der SE weder die Auflösung der zooplus AG, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Auch eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Aus diesem Grund besteht auch die Beteiligung der bisherigen Aktionäre der zooplus AG an der zooplus SE fort. Ebenfalls wird klargestellt, dass die Umwandlung keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der zooplus-Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der zooplus-Aktien in Börsenindizes hat.

§ 1.4 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten werden. Ein solches Abfindungsangebot ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer AG in eine SE keine Anwendung, da sich diese in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

6.1.2 § 2 des Umwandlungsplans – Wirksamwerden der Umwandlung

§ 2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam wird (der „**Umwandlungszeitpunkt**“). Eine der Voraussetzungen der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu § 9.2 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1.9a dieses Umwandlungsberichts).

6.1.3 § 3 des Umwandlungsplans – Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der zooplus SE

§ 3.1 und § 3.2 des Umwandlungsplans bestimmen Firma und Sitz der zooplus SE. Die Firma der SE lautet „zooplus SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der zooplus SE wird weiterhin München, Deutschland,

sein. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. § 3.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die zooplus SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll.

§ 3.4 bis § 3.6 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der zooplus AG und zooplus SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der zooplus AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der zooplus SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der zooplus AG setzen sich also bei der zooplus SE fort. Das Grundkapital der zooplus AG beträgt zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, EUR 7.149.178,00. Das Grundkapital der zooplus SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Umwandlungszeitpunkt eintretenden Änderung, weiterhin EUR 7.149.178,00 und ist in ebenso viele Stückaktien (7.149.178) eingeteilt. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der zooplus AG sind, werden Aktionäre der zooplus SE, und zwar in demselben Umfang am Grundkapital und mit derselben Anzahl an Stückaktien der zooplus SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der zooplus AG beteiligt sind. Es wird klar gestellt, dass Rechte Dritter, die an Aktien der Gesellschaft oder auf deren Bezug bestehen, sich an den Aktien der künftigen zooplus SE fortsetzen.

§ 3.6 des Umwandlungsplans stellt darüber hinaus fest, dass auch das bisher in § 5 Abs. 6 der Satzung der zooplus AG vorgesehene genehmigte Kapital dem in § 5 Abs. 6 der Satzung der zooplus SE enthaltenen genehmigten Kapital entspricht. Gleiches gilt für die in § 5 Abs. 4 und Abs. 8 bis 10 der Satzung der zooplus AG vorgesehenen bedingten Kapitalia, welche denjenigen in § 5 Abs. 4 und Abs. 8 bis 10 der Satzung der zooplus SE entsprechen werden. Dabei ist jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der zooplus SE im Hinblick auf das Grundkapital, das genehmigte Kapital und die bedingten Kapitalia vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der zooplus AG – und hilfsweise der Aufsichtsrat der zooplus SE – ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus diesem Abschnitt des Umwandlungsplans ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalia sowie Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils soweit sie nur die Fassung betreffen, in der Fassung der dem Umwandlungsplan beiliegenden Satzung der zooplus SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der zooplus SE der Kontinuität der Kapitalia Rechnung trägt.

6.1.4 § 4 des Umwandlungsplans – Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der zooplus AG

§ 4.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass von der Hauptversammlung der zooplus AG bereits gefasste Beschlüsse, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der zooplus SE unverändert fortgelten. Dies gilt

insbesondere für in § 4.2 des Umwandlungsplans aufgeführte Kapitalermächtigungen des Vorstands zur Ausgabe von Aktienoptionen und zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts.

6.1.5 § 5 des Umwandlungsplans – Dualistisches System; Organe der zooplus SE

Eine SE kann gemäß Art. 38 SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen; die Festlegung hierüber erfolgt in der Satzung der SE. § 7 der Satzung der zooplus SE ordnet die Geltung des dualistischen Systems an. Unter Verweis auf diese Satzungsregelung bestimmt § 5.1 des Umwandlungsplans, dass das bereits bei der zooplus AG bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan auch in der zooplus SE beibehalten wird. Die in § 5.2 des Umwandlungsplans bezeichneten Organe der zooplus SE sind demgemäß der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6.1.6 § 6 des Umwandlungsplans – Vorstand der zooplus SE

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands der zooplus SE und seiner Amtszeit verweist § 6.1 des Umwandlungsplans auf die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der zooplus SE. Der Vorstand der zooplus SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellungsdauer beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE höchstens fünf Jahre und sieht somit eine kürzere als die gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO mögliche Höchstbestelldauer von sechs Jahren vor; insofern ergeben sich keine Änderungen zu der bisher für die zooplus AG geltenden (gesetzlichen) Höchstbestelldauer von fünf Jahren gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG. Ferner verweist § 6.1 des Umwandlungsplans in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in Art. 39 Abs. 2 SE-VO darauf, dass die Bestellung des Vorstands der zooplus SE durch den Aufsichtsrat erfolgt. Wiederbestellungen sind weiterhin zulässig.

§ 6.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter der Mitglieder des Vorstands der zooplus AG mit Wirksamwerden der Umwandlung im Umwandlungszeitpunkt enden.

In § 6.3 des Umwandlungsplans wird ausgeführt, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zukünftigen zooplus SE davon auszugehen ist, dass die folgenden, bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der zooplus AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der künftigen zooplus SE bestellt werden: Herr Dr. Cornelius Patt, Herr Andreas Maueröder und Herr Dr. Mischa Ritter.

6.1.7 § 7 des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat der zooplus SE

§ 7.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE der Aufsichtsrat wie bisher aus sechs Mitgliedern bestehen wird.

In § 7.2 wird klargestellt, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE von der Hauptversammlung der zooplus SE ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Insofern ergeben sich keine Änderungen zur bisher bei der zooplus AG geltenden Regelung betreffend die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 7.3 des Umwandlungsplans gibt die in der Satzung der zooplus SE getroffenen Regelungen zur Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE wieder. Demgemäß erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Diese Regelung zur Amtszeit entspricht grundsätzlich der bereits bisher für den Aufsichtsrat der zooplus AG geltenden Regelung. § 11 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der zooplus SE bestimmt jedoch darüber hinaus, dass in jedem Fall die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern längstens für sechs Jahre erfolgt; insoweit besteht eine Abweichung zur derzeitigen Regelung für die zooplus AG, für die eine solche zusätzliche Höchstdauer nicht besteht. Diese zusätzliche Begrenzung der Amtszeit des Aufsichtsrats berücksichtigt die in Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene gesetzliche Höchstgrenze von sechs Jahren für die Amtsdauer des Aufsichtsrats bei der SE. Wiederbestellungen sind – auch mehrfach – zulässig.

Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder werden, wie in § 7.4 des Umwandlungsplans erläutert, aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität (§ 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO) mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen und enden nicht – anders als die Ämter der Vorstandsmitglieder der zooplus AG – im Umwandlungszeitpunkt.

Aufsichtsratsmitglieder der zooplus SE werden daher die Personen sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt, insbesondere gemäß der am 13. August 2021 mit der Bieterin geschlossenen Investorenvereinbarung (hierzu nachstehend), werden somit die folgenden Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE sein, die derzeit bereits dem Aufsichtsrat der zooplus AG angehören: Herr Karl-Heinz Holland (derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrats der zooplus AG), Herr Moritz Greve (derzeitiger stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der zooplus AG), Herr David Shriver, Herr Dr. Norbert Stoeck, Frau Christine Cross und Herr Tjeerd Jegen.

§ 7.5 des Umwandlungsplans erläutert schließlich die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE. Demnach entspricht die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE jeweils der Dauer der noch verbleibenden Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG zum Umwandlungszeitpunkt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE den folgenden Amtszeiten entsprechen, die derzeit bereits für die Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG gelten:

- Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG Herrn Karl-Heinz Holland, Herrn Moritz Greve, Herrn David Shriver und Herrn Dr. Norbert Stoeck endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die

über deren Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2026);

- Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG Frau Christine Cross und Herrn Tjeerd Jegen endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über deren Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025).

Mögliche Änderungen in den Personen des Aufsichtsrats vor dem Umwandlungszeitpunkt können sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Vollzug des Übernahmeangebots ergeben. Gemäß der zwischen der Gesellschaft und der Bieterin geschlossenen Investorenvereinbarung vom 13. August 2021 beabsichtigt die Bieterin, im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit vier von sechs Mitgliedern vertreten zu sein, womit ihre nach Vollzug des Übernahmeangebots bestehende Beteiligung als größter und kontrollierender Aktionär in angemessener Weise reflektiert wird. Insoweit könnte es vor dem Umwandlungszeitpunkt zu Amtsniederlegungen von amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern und entsprechenden gerichtlichen Bestellungen neuer Aufsichtsratsmitglieder kommen.

6.1.8 § 8 des Umwandlungsplans – Sonderrechte und Sondervorteile

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen werden in § 8.1 und § 8.2 des Umwandlungsplans getroffen.

In § 8.1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Sonderrechte gewährt werden und auch besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind. Zudem wird klargestellt, dass besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die bestehenden Sonderrechte setzen sich insoweit in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind darüber hinaus keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

§ 8.2 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. § 8.2 stellt hierzu fest, dass diesen Personen im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden. Ferner wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass unbeschadet der fortbestehenden Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zooplus SE davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der zooplus AG zu Vorstandsmitgliedern der zooplus SE bestellt werden (siehe § 6 des Umwandlungsplans). Darüber hinaus werden sämtliche zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der zooplus AG mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern der zooplus SE (siehe § 7 des Umwandlungsplans). Schließlich wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zooplus SE derzeit davon auszugehen ist, dass Herr Karl-Heinz Holland erneut zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Moritz Greve erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der zooplus SE gewählt werden sollen, sofern nicht zuvor

eine anderweitige Besetzung des Aufsichtsrats erfolgt (siehe ebenfalls § 7 des Umwandlungsplans).

6.1.9 § 9 des Umwandlungsplans – Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe

§ 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.¹

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist mit Schreiben des Vorstands vom 15. Juli 2021 erfolgt. Die Konstituierung des BVG hat in einer konstituierenden Sitzung am 19. Oktober 2021 stattgefunden.

a. *Wesentliche Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§§ 9.1 und 9.2 des Umwandlungsplans)*

§ 9.1 des Umwandlungsplans beschreibt die bisherige Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus AG. § 9.2 des Umwandlungsplans erläutert die Erforderlichkeit der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die zooplus AG und ihre deutschen Tochtergesellschaften unterliegen keiner Unternehmensmitbestimmung. Auch in ausländischen Tochtergesellschaften der zooplus AG gibt es keine Form der Unternehmensmitbestimmung.

Bei der Gesellschaft, ihren deutschen Tochtergesellschaften und ihren jeweiligen Betrieben bestehen keine Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte und kein Konzernbetriebsrat. In Gesellschaften der zooplus-Gruppe in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen teilweise betriebliche Arbeitnehmervertretungen entsprechend den jeweiligen nationalen Vorgaben. In sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt die zooplus-Gruppe derzeit keine Mitarbeiter; auch gehören zur zooplus-Gruppe derzeit keine Gesellschaften, die dem Recht sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Bei der Gesellschaft besteht kein Europäischer Betriebsrat oder ein ähnliches Mitarbeitervertretungsgremium auf europäischer Ebene.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird das BVG der Arbeitnehmer gebildet. Dieses hat die

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgabe, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE mit dem Vorstand der Gesellschaft als formwechselnder Gesellschaft zu verhandeln und in einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer konnte bereits vor der Offenlegung des Umwandlungsplans eingeleitet werden (siehe hierzu vorstehend Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts).

Die Eintragung der zooplus SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München kann erst erfolgen, wenn das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer beendet ist, das heißt, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen wurde, die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Einigung abgelaufen ist oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen ist.

b. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 9.3 des Umwandlungsplans)

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaften, d.h. vorliegend der Vorstand der zooplus AG, die Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (sofern vorhanden) über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG auffordert. Die Information der Arbeitnehmer und ihrer jeweiligen Vertretungen der zooplus AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der zooplus AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der zooplus AG hat mit Schreiben vom 15. Juli 2021 die Arbeitnehmer und ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder die für sie zuständigen Gewerkschaften der zooplus AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Damit wurde das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer eingeleitet.

c. Bildung und Zusammensetzung des BVG (§ 9.4 des Umwandlungsplans)

§ 9.4 des Umwandlungsplans beschreibt die Bildung und Zusammensetzung des BVG.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer oder ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 9.3 des Umwandlungsplans beschriebenen Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 – 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland danach so zu errechnen, dass jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG erhält. Im Übrigen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im BVG jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % etc. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe übersteigt. Die zooplus-Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Auf Basis der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum 15. Juli 2021 (dem Tag der Information gemäß § 9.3 des Umwandlungsplans) entfallen auf die Mitgliedstaaten für das BVG insgesamt 15 Sitze wie folgt:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil Arbeitnehmer (in %, gerundet)	Zahl der Mitglieder im BVG
Deutschland	466	50,60	6
Polen	185	20,09	3
Spanien	133	14,44	2
Österreich	49	5,32	1
Niederlande	39	4,23	1
Frankreich	35	3,80	1
Italien	14	1,52	1
<u>Gesamt:</u>	<u>921</u>	<u>100,00</u>	<u>15</u>

Die Mitglieder des BVG werden in den genannten Ländern unter Beachtung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie bzw. der SE-VO bestimmt. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so etwa die Urwahl oder die Bestellung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften. In Deutschland werden die betreffenden Mitglieder des BVG in unmittelbarer und geheimer Wahl von den bei der zooplus AG und ihren deutschen Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern unter Aufsicht eines vorab von den Arbeitnehmern zu wählenden Wahlvorstands gewählt. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Wählbar in das BVG sind in Deutschland Arbeitnehmer der Gesellschaft und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Frauen und Männer sollen – wenngleich nicht zwingend, aber doch nach Möglichkeit – entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist grundsätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen. Weil dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland angehören, ist grundsätzlich jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Der Gesellschaft ist keine Zugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer zu einer Gewerkschaft bekannt. Dementsprechend hat auch keine Gewerkschaft einen Wahlvorschlag unterbreitet.

Das Gesetz verzichtet für die Wahl selbst auf detaillierte Vorgaben und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Treten während der Tätigkeit des BVG Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen.

d. Konstituierung, Verhandlungsverfahren, Abschluss der Verhandlung und gesetzliche Auffangregelung (§§ 9.5 bis 9.7 des Umwandlungsplans)

§§ 9.5 bis 9.7 des Umwandlungsplans beschreiben die Konstituierung des BVG, das Verhandlungsverfahren, den Abschluss der Verhandlungen mit dem BVG mit einer Vereinbarung einschließlich deren Mindestinhalten zu dem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die gesetzliche Auffangregelung.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zehn Wochen des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG, die mit Zugang der Information über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung des BVG durch den Vorstand der Gesellschaft beginnt, sollen dem Vorstand der zooplus AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden. Der Vorstand der zooplus AG soll die jeweiligen Mitglieder des BVG sodann unverzüglich zu dessen konstituierender Sitzung einladen.

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG endet das Verfahren für die Bildung des BVG. Im unmittelbaren Anschluss an die Konstituierung des BVG sollen zwischen dem Vorstand der zooplus AG und dem BVG die Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-Beteiligungsrichtlinie in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG zu treffen.

Die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der zooplus AG und dem BVG können gemäß § 20 Abs. 1 SEBG bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der zooplus AG zur konstituierenden Sitzung des BVG eingeladen hat. Der Vorstand der zooplus AG und das BVG könnten auch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf insgesamt bis zu einem Jahr verlängern (§ 20 Abs. 2 SEBG).

Gegenstand der Verhandlungen ist dabei insbesondere die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Anschließend während der bereits laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es zu diesem Zeitpunkt vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung des Verhandlungszeitraums besteht nicht.

Wird eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der zooplus AG und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE geschlossen, richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der zooplus SE nach dieser Vereinbarung:

- Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE. Dies kann durch ein von den Verhandlungsparteien festgelegtes Verfahren erfolgen oder durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats. In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung muss jedoch gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der zooplus AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind gemäß § 21 Abs. 1 SEBG der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. In der Vereinbarung sollte außerdem festgelegt werden, dass auch vor etwaigen strukturellen Änderungen der zooplus SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden. Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, werden die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer unter Beachtung der vorstehend genannten inhaltlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 SEBG festgelegt.

Wird im Verhandlungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist des § 20 SEBG keine Einigung erzielt und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen, würde die gesetzliche Auffangregelung gelten:

- Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre

mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der zooplus SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG richten. Während des Bestehens der SE wäre alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Ferner hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weitergelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Würde der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so träte für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

- Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die zooplus SE durch Umwandlung gegründet wird und in der zooplus AG derzeit, also vor der Umwandlung, keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten.
- Im Übrigen könnten die Regelungen der gesetzlichen Auffangregelung auch in einer Vereinbarung vereinbart werden.

Beschließt das BVG, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen (§ 16 Abs. 1 SEBG), würde das Verhandlungsverfahren mit dem entsprechenden Beschluss des BVG beendet, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet:

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. Der Beschluss bedürfte einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des BVG, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung fände, mit der Folge, dass bei der zooplus SE insbesondere kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Vielmehr würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Der Aufsichtsrat der zooplus SE bestünde auch in diesem Fall, wie der Aufsichtsrat der zooplus AG, weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Frühestens zwei Jahre nach einem entsprechenden Beschluss des BVG über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen bestünde auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Arbeitnehmer der zooplus SE ein Anspruch auf Neubildung des BVG sowie auf Wiederaufnahme der Verhandlungen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

e. *Kosten (§ 9.8 des Umwandlungsplans)*

§ 9.8 des Umwandlungsplans beschreibt die Regelung zur Kostentragungspflicht im Hinblick auf die Bildung und die Tätigkeit des BVG. Die hier entstandenen Kosten trägt die zooplus AG sowie nach der Umwandlung die zooplus SE. Die Kostentragungspflicht umfasst vor allem die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen entstanden sind. Insbesondere zu tragen sind die für die Verhandlungen erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

f. *Übersicht über die erfolgten Verfahrensschritte und den Verfahrensstand (§ 9.9 des Umwandlungsplans)*

§ 9.9 des Umwandlungsplans beschreibt die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans bereits erfolgten Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren der Arbeitnehmer.

Wie bereits erläutert, hat der Vorstand der Gesellschaft das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit Schreiben vom 15. Juli 2021 eingeleitet („**Arbeitnehmerinformationsschreiben**“). Die Arbeitnehmer und ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder die für sie zuständigen Gewerkschaften der zooplus AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe wurden mit dem Arbeitnehmerinformationsschreiben entsprechend den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zehn Wochen nach dem Arbeitnehmerinformationsschreiben wurden dem Vorstand der zooplus AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) mit Ausnahme von Österreich und Italien bekannt gemacht. In Österreich erfolgt die Entsendung in das BVG grundsätzlich durch Beschluss des Betriebsausschusses aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder; besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Da jedoch bei der zooplus Austria GmbH derzeit weder ein Betriebsausschuss noch ein Betriebsrat besteht, wurde kein Mitglied für Österreich in das BVG entsandt; eine ersatzweise Wahl oder Entsendung durch ein anderes Gremium in Österreich oder einen anderen Mitgliedstaat erfolgt nicht. Der österreichische Sitz im BVG bleibt daher bis auf Weiteres unbesetzt. In Italien ist innerhalb der Frist von zehn Wochen keine Bestellung des auf Italien entfallenden BVG-Mitglieds durch die zuständigen Gewerkschaften erfolgt. Auch der italienische Sitz im BVG bleibt daher bis auf Weiteres unbesetzt.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 hat der Vorstand der zooplus AG die Mitglieder des BVG zu dessen konstituierender Sitzung eingeladen, die am 19. Oktober 2021 stattfand.

6.1.10 § 10 des Umwandlungsplans – Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 10 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Gemäß § 10.1 des Umwandlungsplans bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

Darüber hinaus gelten gemäß § 10.2 des Umwandlungsplans etwaige für die Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe geltende individualrechtliche oder etwaige kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Die Umwandlung hat gemäß § 10.3 des Umwandlungsplans auch keine Auswirkungen auf die in der zooplus-Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Die Umwandlung führt gemäß § 10.4 des Umwandlungsplans auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation, da die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe durch die Umwandlung nicht berührt wird.

§ 10.5 des Umwandlungsplans stellt ferner klar, dass sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe entfalten könnten, im Zusammenhang mit der Umwandlung nicht geplant sind. § 10.6 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass im Zuge oder aufgrund der Umwandlung keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der zooplus-Gruppe oder ihre Vertretungen hätten.

6.1.11 § 11 des Umwandlungsplans – Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

§ 11.1 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der zooplus SE.

Die Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass – vorbehaltlich des Delistings – der bisherige Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ab dem Geschäftsjahr 2022 nicht mehr als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft zur Verfügung stehen wird. Die Gesellschaft gilt aufgrund der derzeitigen Zulassung ihrer Aktien zum Handel im regulierten Markt als sog. Unternehmen von öffentlichem Interesse. Für solche Unternehmen sieht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfer-Verordnung) Höchstlaufzeiten für Mandate der Abschlussprüfer vor. Diese gesetzliche Höchstlaufzeit wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 im Hinblick auf den bisherigen Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft erreicht sein. Vor Bestellung eines neuen Abschluss- und Konzernabschlussprüfers ist gemäß Art. 16 Abs. 3 der Abschlussprüfer-Verordnung ein gesondertes Auswahlverfahren durchzuführen. Dieses Auswahlverfahren wurde von der Gesellschaft bereits eingeleitet, ist aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans noch nicht beendet. Vor diesem Hintergrund kann die Bestellung eines Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der zooplus SE zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Die Bestellung wird zu gegebener Zeit im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der zooplus SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München eingetragen wird, mithin das Kalenderjahr, in dem der Umwandlungszeitpunkt liegt.

6.1.12 § 12 des Umwandlungsplans – Umwandlungskosten

Schließlich stellt § 12 des Umwandlungsplans klar, dass die Gesellschaft die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der zooplus SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt ändert die zooplus AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der zooplus AG wird durch eine neue Satzung ersetzt. Die künftige Satzung der zooplus SE ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem sie als Anlage beigefügt ist, und bedarf nach Art. 37 Abs. 7 Satz 1 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der zooplus AG.

Die vorliegende Satzung der zukünftigen zooplus SE basiert auf der bestehenden Satzung der zooplus AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der zooplus AG weitgehend für die Satzung der künftigen zooplus SE übernommen werden, da die für die Satzung der zooplus SE maßgeblichen gesetzlichen Regelungen nur punktuell von den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht anwendbaren Regelungen abweichen.

Nachstehend werden die wesentlichen Bestimmungen der Satzung der künftigen zooplus SE erläutert. Dabei wird insbesondere auch auf maßgebliche Unterschiede zur bestehenden Satzung der zooplus AG eingegangen.

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der Satzung)

Die einleitenden Bestimmungen der Satzung der zooplus SE zu Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft und Dauer (§ 1), Gegenstand des Unternehmens (§ 2), Geschäftsjahr (§ 3) sowie Bekanntmachungen und Informationen (§ 4) sind gegenüber der geltenden Satzung der zooplus AG nur geringfügig verändert.

In § 1 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE wird nun ausdrücklich die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) als neue Rechtsform der Gesellschaft genannt. Ferner wird in der Firma der Gesellschaft der bisherige Rechtsform Zusatz „AG“ durch den Rechtsformzusatz „SE“ ersetzt. Der Rechtsformzusatz „SE“ ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO für eine Europäische Gesellschaft zwingend vorgeschrieben. Die Firma der Gesellschaft lautet damit künftig „zooplus SE“.

Im Übrigen bleiben die Satzungsbestimmungen zu Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft in § 1 der Satzung der zooplus SE gegenüber den Bestimmungen in der geltenden Satzung der zooplus AG inhaltlich unverändert. Insbesondere wird auch die zooplus SE weiterhin ihren Sitz in München haben.

§ 2 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen der Satzung der zooplus AG zum Gegenstand des Unternehmens.

Die Regelung aus § 3 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisherige Regelung des § 3 der Satzung der zooplus AG zum Geschäftsjahr. Danach entspricht das Geschäftsjahr der zooplus SE weiterhin dem Kalenderjahr, ebenso wie bisher das Geschäftsjahr der zooplus AG.

§ 4 der Satzung der zooplus AG betreffend Regelungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft und zur Informationsübermittlung durch die Gesellschaft werden im Wesentlichen unverändert in § 4 der Satzung der zooplus SE übernommen. Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 der Satzung der zooplus AG betreffend die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Mitteilung nach §§ 125 Abs. 2, 128 AktG an die Aktionäre wird vor dem Hintergrund der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) erfolgten Aufhebung der Möglichkeit zur Beschränkung der Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation durch die Satzung nicht in die Satzung der zooplus SE übernommen. Die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung durch die Gesellschaft an die Aktionäre richtet sich daher (nur) nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. d) WpHG, wonach die vorherige Einwilligung der einzelnen Aktionäre sowie die vorherige Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung erforderlich sind. Letzteres ist bereits in § 4 Abs. 2 der Satzung der zooplus AG und der zooplus SE erfolgt.

6.2.2 Grundkapital und Aktien (§§ 5 und 6 der Satzung)

Die in § 5 der Satzung der zooplus AG enthaltenen Regelungen zum Grundkapital werden inhaltlich weitgehend unverändert in § 5 der Satzung der zooplus SE übernommen.

Die zooplus SE führt gemäß § 3.4 bis § 3.5 des Umwandlungsplans das bei der zooplus AG bestehende Grundkapital in seiner im Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und Einteilung unverändert fort.

Die Regelung zur Höhe und Einteilung des Grundkapitals in § 5 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE entspricht daher inhaltlich der derzeitigen Regelung in § 5 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen bei der Angabe der Anzahl der Stückaktien und des rechnerischen Anteils am Grundkapital vorgenommen.

§ 5 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE stellt klar, dass das Grundkapital der zooplus SE im Wege der Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE erbracht ist. Die Aufnahme dieser Angabe in die Satzung ist zur Einhaltung aktienrechtlicher Gründungsvorschriften erforderlich.

Gemäß § 3.6 des Umwandlungsplans werden in § 5 Abs. 4, 6, 8 bis 10 der Satzung der zooplus SE die in § 5 Abs. 4, 6, 8 bis 10 der Satzung der zooplus AG enthaltenen Regelungen zum genehmigten Kapital und den bedingten Kapitalia inhaltlich unverändert übernommen. Die Kapitalia der zooplus SE entsprechen damit in Umfang und Ausgestaltung den jeweiligen im Umwandlungszeitpunkt bei der zooplus AG bestehenden Kapitalia. Lediglich die Fassung des Bedingten Kapitals 2020/I in § 5 Abs. 9 der Satzung der zooplus SE wurde im Vergleich zur Regelung in § 5 Abs. 9 der Satzung der zooplus AG

redaktionell geringfügig angepasst, da bisher versehentlich innerhalb des Tagesordnungspunkts 6 der Hauptversammlung vom 25. Juni 2021 auf Buchstabe b), anstelle von Buchstabe a), Bezug genommen wurde.

Um bei der zooplus AG und der zooplus SE zum Umwandlungszeitpunkt den erforderlichen Gleichlauf von Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie von Umfang und Ausgestaltung der Kapitalia sicherzustellen, wird der Aufsichtsrat der zooplus AG (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der zooplus SE) im Umwandlungsplan ermächtigt und angewiesen, die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Fassungsänderungen der entsprechenden Bestimmungen der Satzung der zooplus SE vorzunehmen (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 3.6 des Umwandlungsplans).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE kann wie bisher bei der zooplus AG bei einer Kapitalerhöhung das Gewinnbezugsrecht der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG geregelt werden.

§ 6 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisher in § 6 der Satzung der zooplus AG enthaltenen Regelungen zu den aktienrechtlichen Urkunden. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der zooplus SE legt fest, dass die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten; dies gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der zooplus SE auch bei Ausgabe neuer Aktien, sofern im Kapitalerhöhungsbeschluss keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der zooplus SE ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile weiterhin ausgeschlossen; Gleiches gilt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der zooplus SE für die Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen. Im Übrigen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der zooplus SE, wie bisher bei der zooplus AG, die Form von Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie etwaiger Anleihen und Zinsscheine (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der zooplus SE). Unverändert bleibt die Möglichkeit zur Ausgabe von Sammelurkunden anstelle von Einzelurkunden (§ 6 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE).

6.2.3 Verfassung der Gesellschaft (§ 7 der Satzung)

Eine SE kann gemäß Art. 38 SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen; die Festlegung hierüber muss in der Satzung erfolgen.

§ 7 der Satzung der zooplus SE (Dualistisches System, Organe) legt insofern die Geltung des dualistischen Systems für die zooplus SE fest und benennt mit dem Vorstand als Leitungsorgan, dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und der Hauptversammlung die drei Organe der zooplus SE. Aufgrund der Wahl des dualistischen Systems entsprechen Verfassung und Organstruktur der zooplus SE im Grundsatz der bisherigen Verfassung und Organstruktur der zooplus AG als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

6.2.4 Vorstand (§§ 8 bis 10 der Satzung)

Die Regelungen zum Vorstand in den §§ 8 bis 10 der Satzung der zooplus SE wurden gegenüber den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 7 bis 9 der Satzung der zooplus AG teilweise redaktionell überarbeitet und in einzelnen Punkten auch inhaltlich angepasst, unter anderem um dem veränderten gesetzlichen Rahmen geeignet Rechnung zu tragen.

a. Zusammensetzung und Geschäftsführungsbefugnis (§ 8 der Satzung)

§ 8 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen im bisherigen § 7 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der zooplus SE wird wortgleich mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der zooplus AG festgelegt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der zooplus SE kann der Aufsichtsrat der zooplus SE im Einklang mit § 16 Satz 1 SEAG festlegen, dass der Vorstand aus nur einem Mitglied bestehen soll, auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt; eine Änderung im Vergleich zur zooplus AG ist damit nicht verbunden, da diese Befugnis bereits bisher der Aufsichtsrat der zooplus AG besaß (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der zooplus AG i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann ferner wie bisher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der zooplus SE einen Vorsitzenden des Vorstands sowie stellvertretende Vorsitzende ernennen.

Die Regelungen im bisherigen § 7 Abs. 2 der Satzung der zooplus AG zur Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder werden ebenfalls unverändert in § 8 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE übernommen. Damit wird dem Regelungserfordernis nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO Genüge getan. Die Satzung der zooplus SE macht damit nicht von der gesetzlichen Möglichkeit gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO Gebrauch, eine maximale Bestelldauer von sechs Jahren vorzusehen. Die Regelung belässt es vielmehr bei der bisher für Aktiengesellschaften nach deutschem Recht geltenden Höchstbestelldauer von fünf Jahren (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung der zooplus SE stellen weiterhin unverändert klar, dass (auch mehrmalige) Wiederbestellungen zulässig sind und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern des Vorstands (auch hinsichtlich der Anstellungsverträge) dem Aufsichtsrat der zooplus SE obliegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der zooplus SE ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei bzw. bei einer Vorstandsgröße von vier Personen mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Bestimmung beruht auf den entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Geschäftsordnung für den Vorstand der zooplus AG, sodass sich hierdurch in der praktischen Umsetzung im Vergleich zur zooplus AG keine Änderungen ergeben. Der Hintergrund der Aufnahme der Regelungen in die Satzung der zukünftigen zooplus SE besteht allein darin, dass eine entsprechende Regelung in einer Geschäftsordnung für den Vorstand nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO nicht ausreichend wäre. Gleichzeitig wird in dem neuen Satz 2 in § 8 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE die entsprechende Regelung aus der Geschäftsordnung des Vorstands zur Klarstellung

übernommen, wonach Vorstandsmitglieder auch dann als anwesend gelten, wenn sie der Sitzung durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der zooplus SE werden die Beschlüsse des Vorstands wie bisher mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz zwingend Einstimmigkeit vorschreibt. Wie bei der zooplus AG bisher auch, bestimmt § 8 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der zooplus SE, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag gibt; dies gilt in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung in § 4 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Vorstands der zooplus AG mit der Maßgabe, dass zunächst eine weitere Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattfinden muss, und erst im Falle einer weiteren Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Hintergrund für die Aufnahme dieser Bestimmung in die Satzung der zooplus SE ist, dass nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO grundsätzlich bereits bei der ersten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben würde und eine insoweit abweichende Bestimmung wiederum nur in der Satzung einer SE, nicht aber in einer Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehen werden kann.

§ 8 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisherige Regelung in § 7 Abs. 4 der Satzung der zooplus AG. Danach ist der Vorstand verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Der Vorstand ist dabei insbesondere verpflichtet, die Grundsätze des jährlich festgelegten Geschäftsverteilungsplans der Gesellschaft zu beachten. Ferner bedarf weiterhin der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die neu eingeführte Bestimmung des § 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der zooplus SE legt fest, dass die dort aufgezählten Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Die Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften enthalten muss, für deren Vornahme das Leitungsorgan (der Vorstand) der Zustimmung des Aufsichtsorgans (des Aufsichtsrats) bedarf (Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Die § 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der zooplus SE genannten Arten von Geschäften unterliegen allerdings bislang bereits gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Im Übrigen bestimmt § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der zooplus SE inhaltlich unverändert, dass der Aufsichtsrat über die in der Satzung genannten Geschäfte hinaus in der Geschäftsordnung des Vorstands oder anderweitig weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Satz 3 des § 8 Abs. 5 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die entsprechende Regelung der Satzung der zooplus AG, wonach der Aufsichtsrat widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen kann.

b. § 9 der Satzung – Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 9 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert den bisherigen § 8 der Satzung der zooplus AG. Dieser bestimmt, dass der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der zugehörige Beschluss des Aufsichtsrats bedarf wie bisher einer Zweidrittelmehrheit.

c. *§ 10 der Satzung – Vertretung*

§ 10 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 9 der Satzung der zooplus AG.

§ 10 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE legt fest, dass für den Fall, dass nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, dieses die Gesellschaft alleine vertritt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann weiterhin einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE bestimmt, dass der Aufsichtsrat einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen kann, die Gesellschaft uneingeschränkt bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG, welcher über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der SE-VO auch auf die zooplus SE Anwendung findet, bleibt weiterhin unberührt, wonach die zooplus SE gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat der zooplus SE vertreten wird.

6.2.5 Aufsichtsrat (§§ 11 bis 16 der Satzung)

a. *§ 11 der Satzung – Zusammensetzung und Amtszeit*

Die Regelung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der zooplus SE in § 11 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE übernimmt inhaltlich unverändert die entsprechende Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG. Der Aufsichtsrat besteht danach aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE sind auch weiterhin berechtigt, sachverständige Dritte oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung der zooplus SE bestimmen die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der zooplus SE. Wie bereits derzeit in der zooplus AG, werden auch die Aufsichtsratsmitglieder der zooplus SE von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann jedoch für alle oder einzelne zu wählende Mitglieder eine kürzere Amtszeit beschließen. Wiederwahlen sind weiterhin zulässig. Der neu eingefügte § 11 Abs. 2 Satz 4 AktG stellt ferner klar, dass in jedem Fall die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern längstens für sechs Jahre erfolgt; insoweit besteht eine Abweichung zur derzeitigen Regelung für die zooplus AG, für die eine solche zusätzliche Höchstdauer nicht besteht. Diese zusätzliche Begrenzung der Amtszeit des Aufsichtsrats auf höchstens sechs Jahre berücksichtigt die in Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene gesetzliche Höchstgrenze von sechs Jahren für die Amtsdauer des Aufsichtsrats bei einer SE.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 3 der Satzung der zooplus AG zur Möglichkeit der Bestellung von Ersatzmitgliedern. Diese werden gleichzeitig mit Aufsichtsratsmitgliedern von der

Hauptversammlung gewählt und treten entsprechend der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. § 11 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE übernimmt inhaltlich unverändert unter redaktioneller Bereinigung die entsprechende Regelung der Satzung der zooplus AG betreffend die Amtsdauer der Ersatzmitglieder. Danach endet das Amt des Ersatzmitglieds zum Ende der Hauptversammlung, während derer eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattfindet oder, wenn keine Nachwahl stattfindet, zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Regelung in § 10 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der zooplus AG, wonach die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE ihr Amt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist niederlegen können, wird unverändert in § 11 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der zooplus SE übernommen. § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der zooplus SE stellt klar, dass das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund unberührt bleibt.

b. § 12 der Satzung – Willenserklärungen des Aufsichtsrats

§ 12 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelung in § 11 der Satzung der zooplus AG, wonach der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats jeweils einzeln ermächtigt sind, Willenserklärungen des Aufsichtsrats bzw. für den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse in dessen bzw. deren Namen abzugeben. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden soll jedoch wie bisher nur dann tätig werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall selbst an der unverzüglichen Abgabe der Erklärung gehindert ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zudem ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

c. § 13 der Satzung – Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Die Bestimmungen in § 13 der Satzung der zooplus SE entsprechen den Regelungen in § 12 der Satzung der zooplus AG.

§ 13 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE bestimmt, dass der Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, in einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats, die keiner schriftlichen Ladung bedarf, einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählt. Die Sitzung wird von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten im Aufsichtsrat, sofern der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE unverzüglich durch Wahl einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen.

d. § 14 der Satzung – Sitzungen und Beschlüsse

§ 14 der Satzung der zooplus SE übernimmt im Wesentlichen unverändert die bisherigen Regelungen in § 13 der Satzung der zooplus AG.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE finden Sitzungen des Aufsichtsrats mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE gibt der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung, die eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln bedarf. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der zooplus SE, wobei die Geschäftsordnung ergänzende Bestimmungen treffen kann.

§ 14 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisherigen Regelungen in § 13 Abs. 3 der Satzung der zooplus AG und legt Frist und Form der Einberufung von Aufsichtsratssitzungen durch den Vorsitzenden fest.

In § 14 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE wird der bisherige § 13 Abs. 4 der Satzung der zooplus AG unverändert übernommen, in welchem Einzelheiten zur Einladung von Aufsichtsratssitzungen und zur Beschlussfassung abwesender Aufsichtsratsmitglieder geregelt werden.

§ 14 Abs. 5 der Satzung der zooplus SE regelt wie bisher § 13 Abs. 5 der Satzung der zooplus AG die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats. Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung insoweit nicht. § 14 Abs. 6 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die entsprechende Regelung bei der zooplus AG, wonach den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrats der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende führt.

§ 14 Abs. 7 der Satzung der zooplus SE übernimmt im Ergebnis inhaltlich unverändert die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 7 der Satzung der zooplus AG zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und Teilnahme an der Beschlussfassung. Die bisherige Bezugnahme auf § 108 Abs. 2 AktG für Zwecke der Beschlussfähigkeit kann für die zooplus SE nicht übernommen werden, da sich die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats der zooplus SE im Grundsatz nach Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO richtet. Hiernach muss mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei anders als für die Aktiengesellschaft keine Mindestanzahl von drei Mitgliedern erforderlich ist. Allerdings soll die bisherige Regelung für die zooplus AG auch in der zooplus SE übernommen werden, sodass sich im Ergebnis keine Änderungen durch die Umwandlung ergeben. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei einer Zuschaltung von Mitgliedern durch Telefon- oder Videokonferenz diese als anwesend gelten; auch dies entspricht der bisherigen Regelung bei der zooplus AG. Die übrigen Bestimmungen zur Teilnahme an der Beschlussfassung auch bei Enthaltung und zur Teilnahme von abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern werden unverändert in der Satzung der zooplus SE übernommen.

Nach § 14 Abs. 8 der Satzung der zooplus SE, der unverändert § 13 Abs. 8 der Satzung der zooplus AG entspricht, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit das Gesetz nicht

zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der bisherige Verweis auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Hinblick auf eine etwaige höhere Beschlussmehrheit wird nicht in die Satzung der zooplus SE übernommen, da gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO abweichende Regelungen zur Beschlussmehrheit nur in der Satzung, nicht aber in einer Geschäftsordnung vorgesehen werden können. Stimmenthaltungen geltend weiterhin nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des an seine Stelle tretenden Stellvertreters; dies gilt auch bei Wahlen. Dies gilt bei jedoch mit der Maßgabe, dass zunächst eine weitere Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattfinden muss, und erst im Falle einer weiteren Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des an seine Stelle tretenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Hintergrund für die Aufnahme dieser Bestimmung in die Satzung der zooplus SE ist, dass nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO grundsätzlich bereits bei der ersten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben würde und eine insoweit abweichende Bestimmung wiederum nur in der Satzung (und nicht in der Geschäftsordnung) einer SE vorgesehen werden kann. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE für die Beschlussfassung im Vorstand hergestellt. Diese Regelung stellt eine Abweichung zur bisherigen Situation bei der zooplus AG dar, wonach bereits bei der ersten Abstimmung die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des an seine Stelle tretenden Stellvertreters den Ausschlag gibt.

§ 14 Abs. 9 der Satzung der zooplus SE entspricht inhaltlich § 13 Abs. 10 der Satzung der zooplus AG. Hiernach kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, für welche im Hinblick auf das Verfahren vorbehaltlich abweichender Regelungen durch den Aufsichtsrat der zooplus SE die Regelungen des § 14 der Satzung der zooplus SE und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der zooplus SE entsprechend gelten. Ferner wird zusätzlich klargestellt, dass die Bezugsgröße für das Quorum der Beschlussfähigkeit der Ausschüsse nicht die Anzahl der Mitglieder des Gesamtaufichtsrats ist, sondern der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

§ 14 Abs. 10 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen des § 13 Abs. 11 der Satzung der zooplus AG betreffend die Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats.

e. § 15 der Satzung – Vergütung des Aufsichtsrats, D&O-Versicherung

Die Aufsichtsratsvergütung der Aufsichtsratsmitglieder der zooplus AG ist bisher in § 14 der Satzung der zooplus AG geregelt. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2021 hat unter Tagesordnungspunkt 8, lit. a), einen Beschluss über das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst und in diesem Zusammenhang – unter lit. b) des genannten Tagesordnungspunkts 8 – eine entsprechende Neufassung des § 14 der Satzung der zooplus AG („Vergütung des Aufsichtsrats, D&O-Versicherung“) beschlossen. Die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung ist bislang nicht erfolgt, die Neufassung des § 14 der Satzung daher noch nicht wirksam geworden. Die Eintragung der Satzungsänderung soll nunmehr kurzfristig nachgeholt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Neuregelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 14 der Satzung (in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 8, lit. b)) nicht erst mit Wirkung ab Eintragung der

Satzungsänderung in das Handelsregister anzuwenden ist, sondern vielmehr bereits rückwirkend ab dem 1. Juni 2021. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird der außerordentlichen Hauptversammlung am 22. Dezember 2021 hierzu unter Tagesordnungspunkt 2 unterbreitet.

§ 15 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung des durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 8, lit. b), neugefassten § 14 der Satzung der zooplus AG. Demnach erhalten gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der zukünftigen zooplus SE für jedes volle Geschäftsjahr die Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 40.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 80.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 50.000,00.

Nach § 15 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE erhalten zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende eines Ausschusses eine feste Vergütung von EUR 10.000,00 für jeden Ausschuss, in dem er den Vorsitz innehat, und jedes Mitglied eines Ausschusses jeweils EUR 5.000,00 für jeden Ausschuss, dem es angehört.

§ 15 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE sieht vor, dass die Vergütung jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar ist. Des Weiteren bestimmt § 15 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE, dass Mitglieder des Aufsichtsrats, die während eines laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats übernehmen oder abgeben, in einen Ausschuss des Aufsichtsrats eintreten oder aus einem Ausschuss ausscheiden oder den Vorsitz in einem Ausschuss übernehmen oder abgeben, eine entsprechend anteilige Vergütung erhalten, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus können gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE die Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen werden, deren Prämien von der Gesellschaft entrichtet werden.

f. § 16 der Satzung – Vertraulichkeit

§ 16 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisherige Regelung in § 15 der Satzung der zooplus AG zur Vertraulichkeit. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Verweis auf die ohnehin gesetzlich geltende Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Art. 49 SE-VO und § 116 Satz 2 AktG (siehe hierzu auch § 4.6.3(1)).

6.2.6 Hauptversammlung (§§ 17 bis 21 der Satzung)

a. § 17 der Satzung – Einberufung

Die Regelungen über den Ort und die Einberufung der Hauptversammlung in § 17 der Satzung der zooplus SE entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 16 der Satzung der zooplus AG.

Nach § 17 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE findet die Hauptversammlung weiterhin am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

Nach § 17 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder sonstige hierzu befugte Personen. Dies entspricht der Regelung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO. Anders als bei der zooplus AG ist der Aufsichtsrat der zooplus SE gleichermaßen wie der Vorstand zur Einberufung befugt und nicht nur, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG).

Im Übrigen erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE weiterhin nach den gesetzlichen Bestimmungen und damit deren Veröffentlichung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

b. § 18 der Satzung – Teilnahme an der Hauptversammlung

Die bisherigen Regelungen in § 17 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der zooplus AG zur Anmeldung und Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung im Wege der Briefwahl werden unverändert in § 18 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der zooplus SE übernommen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE weiterhin nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung erfolgt in Textform in deutscher oder englischer Sprache. Als Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE müssen die Anmeldung und der Nachweis der Aktionärsstellung der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.

Neben der Möglichkeit der Briefwahl gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE sieht § 18 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE nunmehr auch die Möglichkeit zur sog. Online-Teilnahme der Aktionäre vor. Danach ist der Vorstand der zooplus SE ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein, an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

c. § 19 der Satzung – Vorsitz in der Hauptversammlung, Ton- und Bildübertragungen

§ 19 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen des § 18 der Satzung der zooplus AG betreffend den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie die Versammlungsleitung und Möglichkeit zur Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung. Änderungen ergeben sich durch die Umwandlung nicht.

Nach § 19 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE führt auch in Zukunft der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung.

Gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE leitet der Vorsitzende die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Form der Abstimmung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen begrenzen. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

Der Vorstand oder der Vorsitzende ist weiterhin gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE ermächtigt, die Bild- oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

Nach § 19 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE ist Mitgliedern des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung bei einer Verhinderung an der persönlichen Teilnahme aus wichtigem Grund sowie in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

d. § 20 der Satzung – Beschlussfassung

§ 19 der Satzung der zooplus AG, der die Beschlussfassung regelt, bleibt von der Umwandlung inhaltlich im Wesentlichen unberührt und findet sich nun in § 20 der Satzung der zooplus SE wieder.

Wie bisher in der zooplus AG, gewährt gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE jede zooplus-Aktie eine Stimme in der Hauptversammlung.

Die ursprüngliche Bestimmung des § 19 Abs. 2 der Satzung der zooplus AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies jeweils gesetzlich zulässig ist. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der Gesellschaft sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Durch die neue Regelung in § 20 Abs. 2 der Satzung der zukünftigen zooplus SE werden die Regelungen zu Beschlussmehrheiten vor dem Hintergrund der SE-VO abgeändert. § 20 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE sieht vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – für satzungsändernde Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Diese Regelung beruht auf Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Satzungsänderungen – vorbehaltlich zwingend erforderlicher höherer Mehrheiten – anstatt der einfachen Mehrheit wie bisher in Zukunft eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung

eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Stimmenthaltung gilt weiterhin jeweils nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

§ 20 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 3 der Satzung der zooplus AG betreffend das Verfahren bei Wahlen.

e. § 21 der Satzung – Ordentliche Hauptversammlung

§ 21 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE sieht vor, dass die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfindet. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO und weicht von der bisherigen Bestimmung für die zooplus AG ab. Bei der Aktiengesellschaft hat die ordentliche Hauptversammlung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG (unter Außerachtlassung bestimmter Sonderregelungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie) innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden (vgl. § 20 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG).

§ 21 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die bisherige Regelung in § 20 Abs. 2 der Satzung der zooplus AG betreffend die Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung (§ 22 und § 23 der Satzung)

a. § 22 der Satzung – Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

§ 22 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 21 der Satzung der zooplus AG.

Die bisherige Bestimmung in § 21 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG zur Aufstellung und unverzüglichen Vorlage an den Aufsichtsrat von Jahresabschluss und Lagebericht sowie von Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurde in § 22 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE unverändert übernommen. Ebenso wird wie bisher bestimmt, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorlegt.

§ 22 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 21 Abs. 2 der Satzung der zooplus AG zur Prüfung der Abschlussunterlagen und zur Berichterstattung über das Ergebnis dieser Prüfung durch den Aufsichtsrat. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch Billigung durch den Aufsichtsrat.

Schließlich übernimmt § 22 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE unverändert die Bestimmungen des bisherigen § 21 Abs. 3 der Satzung der zooplus AG. Diese sehen vor, dass der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung der zooplus SE unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats einzuberufen hat. Die Bestimmungen enthalten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ferner Vorgaben zur Zurverfügungstellung der Abschlussunterlagen an die Aktionäre.

b. § 23 der Satzung – Gewinnverwendung

§ 23 der Satzung der zooplus SE übernimmt die Regelungen des § 22 der Satzung der zooplus AG betreffend die Gewinnverwendung.

§ 23 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE bestimmt im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt. Die Ermächtigung zur Beschlussfassung über Sachausschüttungen wird ebenfalls unverändert übernommen.

Nach § 23 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE sind Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin ermächtigt, einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist (vgl. § 58 Abs. 2 AktG).

Des Weiteren sieht § 23 Abs. 3 der Satzung der zooplus SE wie bisher § 22 Abs. 3 der Satzung der zooplus AG die Möglichkeit zur Ausschüttung einer Abschlagsdividende an die Aktionäre gemäß § 59 AktG vor.

6.2.8 Sonstige Bestimmungen (§ 24 und § 25 der Satzung)

a. § 24 der Satzung – Gründungsaufwand, Umwandlungskosten

§ 24 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE übernimmt die Bestimmung des bisherigen § 23 der Satzung der zooplus AG zum Gründungsaufwand der zooplus AG. Hierdurch wird den zwingenden aktien- und umwandlungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Der neu aufgenommene § 24 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE bestimmt, dass die Gesellschaft die Kosten der Gründung der zooplus SE durch Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der SE in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 trägt. Die Festlegung der von der zooplus SE zu tragenden Kosten der Umwandlung ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 26 Abs. 2 AktG notwendiger Bestandteil einer Gründungssatzung.

b. § 25 der Satzung – Satzungsänderungen

§ 25 der Satzung der zooplus SE entspricht dem bisherigen § 24 der Satzung der zooplus AG. Der Aufsichtsrat der zooplus SE ist hiernach befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen (vgl. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).

7. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

7.1 Überblick

Im Ergebnis hat die Umwandlung der zooplus AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen; hierauf wird nachfolgend näher eingegangen.

Wegen der mittelbaren Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass die Aktionäre mit Wirksamwerden der Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt nicht mehr an einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, sondern an einer SE beteiligt sein werden, die *einerseits* besonderen, zum Teil von den auf die Aktiengesellschaft nach deutschem Recht abweichenden gesetzlichen Regelungen unterliegt, und *andererseits* durch die Umwandlung eine neue Satzung erhält, wird auf die Darstellung der Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft in vorstehender Ziffer 4 und die Erläuterung der Satzung der zooplus SE unter vorstehender Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts verwiesen.

7.2 Fortbestehen der Beteiligung

Die Aktionäre der zooplus AG werden mit Wirksamwerden der Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt kraft Gesetzes Aktionäre der zooplus SE. Ihre Beteiligung an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der zooplus AG werden daher im gleichen Umfang und in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der zooplus SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der zooplus AG beteiligt sind. Ebenso wie die Stückaktien der zooplus AG lauten auch die Stückaktien der zooplus SE auf den Inhaber. Auch der anteilige Betrag am Grundkapital von derzeit EUR 1,00 je Stückaktie bleibt erhalten.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, unter Einschluss insbesondere der Dividendenberechtigung sowie der Auskunfts- und Informationsrechte in der Hauptversammlung, ändern sich durch die Umwandlung der zooplus AG in eine SE nicht.

7.3 Fortbestand der Mitteilungspflichten nach WpHG

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige zooplus SE als börsennotierte Gesellschaft, ebenso wie für die zooplus AG, die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Aktionärsrechte können daher auch bei der SE gemäß § 44 WpHG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der Umwandlung unberührt. Der Umstand der Umwandlung selbst löst keine Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft aus den §§ 33 ff. WpHG aus.

Die vorstehenden Ausführungen zu den Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile stehen unter dem Vorbehalt des Delistings (siehe hierzu Ziffer 2.6 dieses Umwandlungsberichts); nach erfolgtem Delisting sind die entsprechenden Vorschriften des WpHG nicht mehr anwendbar.

7.4 Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der zooplus AG sind derzeit in sechs Globalurkunden verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten werden.

Die bisherigen Globalurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen zwei Globalurkunden über die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der zooplus SE ausgetauscht. Die Globalurkunden werden wiederum in Girosammelverwahrung gehalten

werden Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der zooplus AG auf Stückaktien der zooplus SE ändern, die ebenfalls auf den Inhaber lauten. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen.

7.5 Fortbestand der Börsennotierung

Die Aktien der zooplus AG sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und über das Exchange Electronic Trading System (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, handelbar. Darüber hinaus werden die zooplus-Aktien an der Börse Berlin im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* und im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die zooplus-Aktien sind seit dem 20. September 2021 in den MDAX (und waren zuvor in den SDAX) aufgenommen.

Die Umwandlung als solche hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien der Gesellschaft. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE ihre dann bestehenden Aktien an der zooplus SE an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der zooplus SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die Umwandlung als solche hat auch keine Auswirkungen auf eine bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Börsenindex des MDAX. Nach Wirksamwerden der Umwandlung wird die Notierung der Aktien der zooplus AG im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse von „zooplus AG“ in „zooplus SE“ geändert.

Allerdings stehen die vorstehenden Ausführungen zur Börsennotierung der zooplus AG bzw. nach dem Umwandlungszeitpunkt der zooplus SE unter dem Vorbehalt des Delistings (siehe hierzu Ziffer 2.6 dieses Umwandlungsberichts); nach erfolgtem Delisting findet keine Börsennotierung mehr statt.

7.6 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität löst die Umwandlung der zooplus AG in eine SE in Deutschland für die Aktionäre keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus. Insbesondere fällt keine Kapitalverkehrsteuer oder Umsatzsteuer an.

Künftige Dividendenausschüttungen der zooplus SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der zooplus SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der zooplus AG wird empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen möglicherweise bestehenden steuerlich relevanten Besonderheiten ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

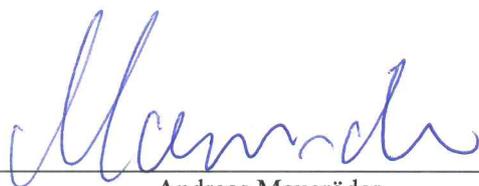
München, den 10. November 2021

zooplus AG

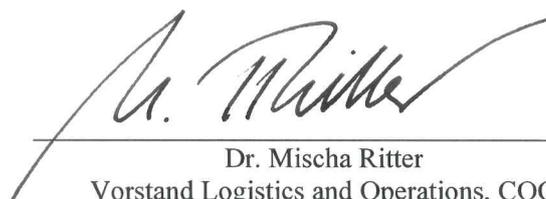
Der Vorstand



Dr. Cornelius Patt
Vorsitzender des Vorstands, CEO



Andreas Maueröder
Finanzvorstand, CFO



Dr. Mischa Ritter
Vorstand Logistics and Operations, COO

Notariell beurkundeter Umwandlungsplan vom 26. Oktober 2021

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung

der

zooplus AG

in die

Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

unter der Firma

zooplus SE

Umwandlungsplan

über die formwechselnde Umwandlung der zooplus AG mit Sitz in München, Deutschland, in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Vorbemerkung

1. Die zooplus AG (nachfolgend „**zooplus**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Sonnenstr. 15, 80331 München, Deutschland. Die Gesellschaft ist die Konzernobergesellschaft der aus der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe (nachfolgend die „**zooplus-Gruppe**“).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 7.149.178,00 und ist eingeteilt in 7.149.178 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) (Aktien ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie beträgt EUR 1,00.
3. Es ist beabsichtigt, zooplus gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294, Seite 1 („**SE-VO**“), in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umzuwandeln (die „**Umwandlung**“). Bei der Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), mit dem die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, zur Anwendung. In den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“) finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.
4. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat. Die zooplus-Gruppe bedient als in Europa führende Online-Plattform für Heimtierbedarf Kunden in 30 europäischen Ländern und bietet ein Angebot in über 20 Sprachen an. Die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) bringt das Selbstverständnis der zooplus-Gruppe als ein europäisches und global ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiter angestrebten Wachstum des Unternehmens hinreichend Rechnung. Gleichzeitig kann die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

§ 1

Umwandlung der zooplus AG in die zooplus SE

- 1.1 Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umgewandelt.
- 1.2 Die Gesellschaft hat unter anderem mit der zooplus Austria GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsanschrift in: Taborstraße 1-3, OG 11, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Nummer FN 47490 i, eine unmittelbare Tochtergesellschaft. Die zooplus Austria GmbH wurde im Jahr 2017 gegründet und steht seither im alleinigen Anteilsbesitz der zooplus AG. Die zooplus AG erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE, wonach eine umzuwandelnde Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft verfügen muss, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegt. Zudem hält die Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren unmittelbar sämtliche Anteile an zahlreichen weiteren Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 1.3 Die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht vielmehr in der Rechtsform der SE unter der Firma „zooplus SE“ weiter. Folglich besteht ebenfalls aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der zooplus SE fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- 1.4 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung kein Angebot einer Barabfindung.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens durch Eintragung nachfolgend der „**Umwandlungszeitpunkt**“).

§ 3

Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der zooplus SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „zooplus SE“.
- 3.2 Der Sitz der zooplus SE wird weiterhin München, Deutschland, sein; dort befindet sich auch weiterhin die Hauptverwaltung.
- 3.3 Die zooplus SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 3.4 Das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 7.149.178,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit insgesamt 7.149.178 auf den Inhaber lautende Stammaktien als Stückaktien) wird unverändert zum Grundkapital der zooplus SE. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der einzelnen Stückaktien von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.5 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der zooplus SE, und zwar in demselben Umfang am Grundkapital der zooplus SE und mit derselben Anzahl an Stückaktien, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der zooplus AG beteiligt sind. Rechte Dritter, die an Aktien der Gesellschaft oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der künftigen zooplus SE fort.
- 3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen:
 - die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der zooplus SE gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der zooplus AG gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der zooplus AG;
 - das genehmigte Kapital der zooplus SE gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der zooplus SE in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der zooplus AG gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der zooplus AG (Genehmigtes Kapital 2021);
 - das bedingte Kapital der zooplus SE gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der zooplus SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital der zooplus AG gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der zooplus AG (Bedingtes Kapital 2016);
 - das bedingte Kapital der zooplus SE gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der zooplus SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital der zooplus AG gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der zooplus AG (Bedingtes Kapital 2018/I);

- das bedingte Kapital der zooplus SE gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung der zooplus SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital der zooplus AG gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung der zooplus AG (Bedingtes Kapital 2020/I);
- das bedingte Kapital der zooplus SE gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der zooplus SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital der zooplus AG gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der zooplus AG (Bedingtes Kapital 2021).

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals, der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und der bedingten Kapitalia der zooplus AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, gelten auch für die zooplus SE. Der Aufsichtsrat der zooplus AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der zooplus SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der Umwandlung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügten Satzung der zooplus SE vorzunehmen.

§ 4

Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der zooplus AG

- 4.1 Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der zooplus AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die zooplus SE fort.
- 4.2 Dies gilt insbesondere für
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der zooplus AG, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter der zooplus AG und verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Aktienoptionsprogramm 2018);
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der zooplus AG (Aktienoptionsprogramm 2020);
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts sowie
 - die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9, Buchstabe a), erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der zooplus AG, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte

Führungskräfte und Mitarbeiter der zooplus AG und verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Aktienoptionsprogramm 2021).

Die vorstehend genannten Ermächtigungen beziehen sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der zooplus SE anstelle auf Aktien der zooplus AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der zooplus SE fort.

§ 5

Dualistisches System; Organe der zooplus SE

- 5.1 Die zooplus SE verfügt gemäß § 7 der Satzung der zooplus SE über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO.
- 5.2 Organe der zooplus SE sind daher wie bisher bei der zooplus AG der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand

- 6.1 Gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der zooplus SE wird der Vorstand weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestelldauer beträgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6.2 Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 6.3 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zooplus SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der zooplus SE ist davon auszugehen, dass die folgenden Personen, die derzeit bereits dem Vorstand der Gesellschaft angehören, zu Mitgliedern des Vorstands der zooplus SE bestellt werden: Herr Dr. Cornelius Patt, Herr Andreas Maueröder und Herr Dr. Mischa Ritter.

§ 7

Aufsichtsrat

- 7.1 Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der zooplus SE wird bei der zooplus SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der zooplus AG – aus sechs Mitgliedern besteht.

- 7.2 Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE werden – wie bisher bei der zooplus AG – von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.
- 7.3 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederbestellungen – auch mehrfach – sind zulässig.
- 7.4 Die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsrat von zooplus bestehen aufgrund der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Eintritt des Umwandlungszeitpunkts weiterhin fort. Aufsichtsratsmitglieder der zooplus SE werden daher die Personen sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt insbesondere gemäß der am 13. August 2021 mit der Zorro Bidco S.à r.l. geschlossenen Investorenvereinbarung werden somit die folgenden Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE sein, die derzeit bereits dem Aufsichtsrat der zooplus AG angehören: Herr Karl-Heinz Holland (derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrats der zooplus AG), Herr Moritz Greve (derzeitiger stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der zooplus AG), Herr David Shriver, Herr Dr. Norbert Stoeck, Frau Christine Cross und Herr Tjeerd Jegen.
- 7.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE entspricht jeweils der Dauer der noch verbleibenden Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG zum Umwandlungszeitpunkt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus SE den folgenden Amtszeiten entsprechen, die derzeit bereits für die Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG gelten:
- Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG Herrn Karl-Heinz Holland, Herrn Moritz Greve, Herrn David Shriver und Herrn Dr. Norbert Stoeck endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über deren Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2026);
 - die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG Frau Christine Cross und Herrn Tjeerd Jegen endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über deren Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025).

§ 8

Sonderrechte und Sondervorteile

- 8.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden keine Sonderrechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des Kontinuitätsprinzips unangetastet bleiben; die Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unangetastet fort. Für die Inhaber dieser Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- 8.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO wurden oder werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zooplus SE) davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der zooplus AG zu Mitgliedern des Vorstands der zooplus SE bestellt werden (siehe vorstehender § 6). Darüber hinaus werden sämtliche zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der zooplus AG mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der zooplus SE (siehe vorstehender § 7); unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der zooplus SE ist derzeit davon auszugehen, dass Herr Karl-Heinz Holland erneut zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Moritz Greve erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der zooplus SE gewählt werden sollen.

§ 9

Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe

- 9.1 Beteiligung der Arbeitnehmer bei der zooplus-Gruppe

Die zooplus AG und ihre deutschen Tochterunternehmen unterliegen keiner Unternehmensmitbestimmung. Auch in ausländischen Tochtergesellschaften der zooplus AG gibt es keine Form der Unternehmensmitbestimmung.

Bei der Gesellschaft, ihren deutschen Tochterunternehmen und ihren jeweiligen Betrieben bestehen keine Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte und kein Konzernbetriebsrat. In Gesellschaften der zooplus-Gruppe in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen teilweise betriebliche Arbeitnehmervertretungen entsprechend den jeweiligen nationalen Vorgaben. In sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt die zooplus-Gruppe derzeit keine Mitarbeiter; auch gehören zur zooplus-Gruppe derzeit keine Gesellschaften, die dem Recht sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Bei der Gesellschaft besteht kein Europäischer Betriebsrat oder ein ähnliches Mitarbeitervertretungsgremium auf europäischer Ebene.

9.2 Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Beteiligung von Arbeitnehmern und Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der zooplus AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) ist ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE gesetzlich vorgeschrieben. „Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE, insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Hierzu ist ein sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (nachfolgend das „**BVG**“) zu bilden, das die Aufgabe hat, mit dem Vorstand der Gesellschaft als formwechselnder Gesellschaft die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen zooplus SE zu verhandeln und in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

Die Eintragung der zooplus SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München kann erst erfolgen, wenn das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer beendet ist, das heißt, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen wurde, die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Einigung abgelaufen ist oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen ist.

9.3 Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaften, d.h. vorliegend der Vorstand der zooplus AG, die Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (sofern vorhanden) über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG auffordert. Das Verfahren ist im Grundsatz unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand einzuleiten; die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister.

Die Information und Aufforderung können aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dies ist seitens des Vorstands der zooplus AG am 15. Juli 2021 erfolgt (siehe hierzu nachstehend § 9.9). Die Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der zooplus AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl

der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

9.4 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer oder ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 9.3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht. Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland danach so zu errechnen, dass jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG erhält. Im Übrigen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im BVG jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % etc. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe übersteigt.

Die zooplus-Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union per 15. Juli 2021 (dem Tag der Information gemäß § 9.3) entfallen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das BVG insgesamt 15 Sitze nach folgender Verteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Anteil Arbeitnehmer (in %, gerundet)	Zahl der Mitglieder im BVG
Deutschland	466	50,60	6
Polen	185	20,09	3
Spanien	133	14,44	2
Österreich	49	5,32	1
Niederlande	39	4,23	1
Frankreich	35	3,80	1
Italien	14	1,52	1
Gesamt:	921	100,00	15

Treten während der Tätigkeit des BVG Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Für die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den übrigen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so etwa die Urwahl oder die Bestellung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften. In Deutschland werden die betreffenden Mitglieder des BVG in unmittelbarer und geheimer Wahl von den bei der zooplus AG und ihren deutschen Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern unter Aufsicht eines vorab von den Arbeitnehmern zu wählenden Wahlvorstands gewählt. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder der für sie zuständigen Gewerkschaften.

9.5 Verhandlungsverfahren

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zehn Wochen sollen dem Vorstand der zooplus AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden. Der Vorstand der zooplus lädt die jeweiligen Mitglieder des BVG sodann zu dessen konstituierender Sitzung ein.

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG endet das Verfahren für die Bildung des BVG, und es beginnen die Verhandlungen mit dem BVG, für die gesetzlich eine Höchstdauer von sechs Monaten vorgesehen ist; diese Höchstdauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien – des Vorstands der zooplus AG und des BVG – auf insgesamt bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Anschließend, also insbesondere während der bereits laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es zu diesem Zeitpunkt vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen des Vorstands der zooplus AG mit dem BVG ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung). Gegenstand der Verhandlungen ist dabei insbesondere die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Das Verhandlungsverfahren kann alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

- Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der formwechselnden Gesellschaft, der zooplus AG, und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE geschlossen (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung): In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der zooplus SE nach

dieser Vereinbarung. In dem hier vorliegenden Fall einer formwechselnden Umwandlung in eine SE muss in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der zooplus AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Für nähere Ausführungen zur Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern wird auf nachstehenden § 9.6 verwiesen.

- In dem Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist des § 20 SEBG keine Einigung erzielt: In diesem Fall gilt eine gesetzliche Auffangregelung. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der zooplus SE ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten, dessen Rechte und Pflichten sich insbesondere aus §§ 22 bis 33, § 41 SEBG ergeben. Auch nach der gesetzlichen Auffangregelung bestünde der Aufsichtsrat der zooplus SE aber wie der Aufsichtsrat der zooplus AG weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Für nähere Ausführungen zur gesetzlichen Auffangregelung wird auf nachstehenden § 9.7 verwiesen.
- Das BVG beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese abzubrechen: Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des BVG, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Ein solcher Beschluss beendet das Verhandlungsverfahren, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung findet, mit der Folge, dass bei der zooplus SE insbesondere kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Vielmehr würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Der Aufsichtsrat der zooplus SE bestünde auch in diesem Fall, wie der Aufsichtsrat der zooplus AG, weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre.

9.6 Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung)

Damit das BVG mit der Unternehmensleitung, mithin hier dem Vorstand der zooplus AG, über die Information und Beteiligung der Arbeitnehmer eine Vereinbarung schließen kann, muss es zunächst intern einen Beschluss über die Zustimmung zu der vorgeschlagenen und ausverhandelten Vereinbarung fassen, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst wird, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss. Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE. Dies kann durch ein von den Verhandlungsparteien festgelegtes Verfahren erfolgen oder durch Errichtung eines SE-Betriebsrats.

Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind gemäß § 21 Abs. 1 SEBG der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglie-

der und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor etwaigen strukturellen Änderungen der zooplus SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE aufgenommen werden.

Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, werden die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer unter Beachtung der vorstehend genannten inhaltlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 SEBG festgelegt.

9.7 Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 20 SEBG nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abzubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen dem Vorstand der zooplus AG und dem BVG auch in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der zooplus SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG richten.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die zooplus SE durch Umwandlung gegründet wird und in der zooplus AG derzeit, also vor der Umwandlung, keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten.

9.8 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die zooplus AG oder nach Wirksamwerden der Umwandlung die zooplus SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur etc.) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

9.9 Bisher erfolgte Verfahrensschritte und derzeitiger Verfahrensstand

Der Vorstand der Gesellschaft hat das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zooplus SE mit Schreiben vom 15. Juli 2021 eingeleitet („**Arbeitnehmerinformationsschreiben**“). Die Arbeitnehmer und ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder die für sie zuständigen Gewerkschaften der zooplus AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe wurden mit dem Arbeitnehmerinformationsschreiben entsprechend den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zehn Wochen nach dem Arbeitnehmerinformationsschreiben wurden dem Vorstand der zooplus AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) mit Ausnahme von Österreich und Italien bekannt gemacht. In Österreich erfolgt die Entsendung in das BVG grundsätzlich durch Beschluss des Betriebsausschusses aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder; besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Da jedoch bei der zooplus Austria GmbH derzeit weder ein Betriebsausschuss noch ein Betriebsrat besteht, wurde kein Mitglied für Österreich in das BVG entsandt; eine ersatzweise Wahl oder Entsendung durch ein anderes Gremium in Österreich oder einen anderen Mitgliedstaat erfolgt nicht. Der österreichische Sitz im BVG bleibt daher bis auf Weiteres unbesetzt. In Italien ist innerhalb der Frist von zehn Wochen keine Bestellung des auf Italien entfallenden BVG-Mitglieds durch die zuständigen Gewerkschaften erfolgt. Auch der italienische Sitz im BVG bleibt daher bis auf Weiteres unbesetzt.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 hat der Vorstand der zooplus AG die Mitglieder des BVG zu dessen konstituierender Sitzung eingeladen, die am 19. Oktober 2021 stattfand.

§ 10

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 10.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe bleiben von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

- 10.2 Für die Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe etwa geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 10.3 Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die in der zooplus-Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen.
- 10.4 Die Umwandlung führt auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe wird durch die Umwandlung nicht berührt.
- 10.5 Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe entfalten könnten, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht geplant.
- 10.6 Im Zuge oder aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der zooplus-Gruppe oder ihre Vertretungen hätten.

§ 11

Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

- 11.1 Die Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass der bisherige Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ab dem Geschäftsjahr 2022 nicht mehr als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft zur Verfügung stehen wird. Die Gesellschaft gilt aufgrund der derzeitigen Zulassung ihrer Aktien zum Handel im regulierten Markt als sog. Unternehmen von öffentlichem Interesse. Für solche Unternehmen sieht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfer-Verordnung) Höchstlaufzeiten für Mandate der Abschlussprüfer vor. Diese gesetzliche Höchstlaufzeit wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2021 im Hinblick auf den bisherigen Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft erreicht sein. Vor Bestellung eines neuen Abschluss- und Konzernabschlussprüfers ist gemäß Art. 16 Abs. 3 der Abschlussprüfer-Verordnung ein gesondertes Auswahlverfahren durchzuführen. Dieses Auswahlverfahren wurde von der Gesellschaft bereits eingeleitet, ist aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans noch nicht beendet. Vor diesem Hintergrund kann die Bestellung eines Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der zooplus SE zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Die Bestellung wird zu gegebener Zeit im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- 11.2 Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der zooplus SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die zooplus SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München eingetragen wird, mithin das Kalenderjahr, in dem der Umwandlungszeitpunkt liegt.

§ 12 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 24 Abs. 2 der Satzung der zooplus SE festgelegten Betrag von EUR 500.000,00.

Anlage: Satzung der zooplus SE

* * * *

SATZUNG

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE). Die Firma der Gesellschaft lautet:

zooplus SE

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
3. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Heimtierbedarf im In- und Ausland, insbesondere über das Internet. Gegenstand des Handels sind alle Gegenstände des Heimtierbedarfs, insbesondere Fertignahrung und Accessoires. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch den Erwerb und die Herstellung von Gegenständen des Heimtierbedarfs sowie sonstigen, damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Planung, Projektierung und Implementierung von internet-spezifischen Dienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen sowie der Handel mit informationstechnologiespezifischen Gütern und Vermögensgegenständen, auch außerhalb der Heimtierbedarfsbranche. Gegenstand des Unternehmens ist auch der Handel mit sonstigen Waren über das Internet.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder sachlich verbundenem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu gründen, solche zu erwerben, zu veräußern oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen zu treiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige auszudehnen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.
3. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.149.178,00 (in Worten: sieben Millionen einhundertneunundvierzigtausend einhundertachtundsiebzig) und ist in 7.149.178 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.
2. Im Falle von Kapitalerhöhungen kann das Gewinnbezugsrecht neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG geregelt werden.
3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 7.149.178,00 erbracht worden durch formwechselnde Umwandlung der zooplus AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).
4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31.05.2016 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), um EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 75.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016). Das Bedingte Kapital 2016 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31.05.2016 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), von der zooplus AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2016 bis zum 31.12.2018 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 erfolgt zu dem gemäß Buchstabe a) (7) festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen

vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

5. *[derzeit nicht besetzt]*

6. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.429.835,00 (in Worten: Euro eine Million vierhundertneunundzwanzigtausend achthundertfünfunddreißig) durch Ausgabe von bis zu insgesamt 1.429.835 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Instituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diesen Höchstbetrag anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der

auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Spiegelstrichen oder auf der Grundlage anderweitiger Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 anzupassen.

7. *[derzeit nicht besetzt]*

8. Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13.06.2018 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), um bis zu EUR 365.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 365.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I). Das Bedingte Kapital 2018/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13.06.2018 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), von der zooplus AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2018 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2018/I bis zum 31.12.2021 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2018/I erfolgt zu dem gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13.06.2018 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a) (7) festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

9. Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.06.2020 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), um EUR 70.000,00 durch Ausgabe von bis zu 70.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I). Das Bedingte Kapital 2020/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die

aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.06.2020 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a), von der zooplus AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2020 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2020/I bis zum 31. Dezember 2022 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020/I erfolgt zu dem gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.06.2020 unter Tagesordnungspunkt 6, Buchstabe a) (7) festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

10. Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9, lit. a), um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9, lit. a), von der zooplus AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2021 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 erfolgt zu dem gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9, lit. a) Ziffer (7) festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

§ 6 Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie etwaiger Anleihen und Zinsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

3. Die Gesellschaft kann anstelle von Einzelurkunden Sammelurkunden ausgeben.

§ 7

Dualistisches System, Organe

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) der Vorstand (Abschnitt III.);
 - (b) der Aufsichtsrat (Abschnitt IV.) und
 - (c) die Hauptversammlung (Abschnitt V.).

III.

DER VORSTAND

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsführungsbefugnis

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann festlegen, dass der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat unter Bestimmung ihrer Zahl im Rahmen von Abs. 1 für die Amtszeit von maximal fünf Jahren bestellt. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern des Vorstandes (insbesondere hinsichtlich des Abschlusses und etwaiger Änderungen von Anstellungsverträgen) obliegt dem Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei (oder bei einer Vorstandsgröße von vier Personen mindestens drei), an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten dabei als anwesend. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit in einem mehr als zweigliedrigen Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag mit der Maßgabe, dass zunächst eine weitere Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattfindet und erst bei erneuter Stimmengleichheit bei dieser weiteren Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, die Grundsätze des jährlich festgelegten Geschäftsverteilungsplans der Gesellschaft zu beachten. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - (a) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften, Unternehmensteilen und Beteiligungen;
 - (b) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus jederzeit in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder anderweitig weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
2. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft uneingeschränkt bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. AUF SICHTSRAT

§ 11 Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, sachverständige Dritte oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen.
2. Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl für alle oder einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder keine kürzere Amtszeit beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft. In jedem Fall erfolgt die Wahl jedoch längstens für sechs Jahre.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder können gleichzeitig mit deren Wahl Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Übernimmt ein Ersatzmitglied das Amt eines ausscheidenden Mitglieds, endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds zum Ende der Hauptversammlung, während derer eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattfindet oder, wenn keine Nachwahl stattfindet, zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sind jeweils einzeln ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats bzw. für den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse in dessen bzw. deren Namen abzugeben. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden soll jedoch nur dann tätig werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall selbst an der unverzüglichen Abgabe der Erklärung gehindert ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zudem ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 13 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, während derer die Mitglieder des Aufsichtsrats von den Aktionären gewählt werden, findet eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats statt, für die es keiner schriftlichen Ladung bedarf. In dieser Sitzung, die von dem

den Lebensjahren nach ältesten anwesenden Mitglied geleitet wird, bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten, sofern der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden hat der Aufsichtsrat unverzüglich durch Wahl einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen enthalten.
3. Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen unter Bestimmung der Form der Beschlussfassung in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungszeit verkürzen und die Einberufung mündlich sowie mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen.
4. In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme mündlich, fernmündlich, schriftlich, in Textform sowie mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch auch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, in Textform sowie mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (E-Mail etc.) gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen nicht in Textform ge-

fasste Beschlüsse sind im Anschluss vom Leiter der Abstimmung schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen für außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse entsprechend.

6. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder der Satzung zu bestehen hat, jedenfalls aber mindestens drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, in Textform oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (E-Mail etc.) abgeben.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine höhere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des an seine Stelle tretenden Stellvertreters den Ausschlag mit der Maßgabe, dass zunächst eine weitere Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand stattfindet und erst bei erneuter Stimmgleichheit bei dieser weiteren Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden bzw. des an seine Stelle tretenden Stellvertreters den Ausschlag gibt; dies gilt auch bei Wahlen.
9. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen dieses Paragraphen sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Ausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Protokolle über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats, D&O-Versicherung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von jeweils EUR 40.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr EUR 80.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr EUR 50.000,00.

2. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende eines Ausschusses EUR 10.000,00 für jeden Ausschuss, in dem er den Vorsitz innehat, und jedes Mitglied eines Ausschusses jeweils EUR 5.000,00 für jeden Ausschuss, dem es angehört.
3. Die Vergütung ist jeweils zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Mitglieder des Aufsichtsrats, die während eines laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats übernehmen oder abgeben, in einen Ausschuss des Aufsichtsrats eintreten oder aus einem Ausschuss ausscheiden oder den Vorsitz in einem Ausschuss übernehmen oder abgeben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Eine auf die vorstehend genannten Vergütungen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich vergütet.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 16 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschwiegenheit.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17 Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat oder von sonst hierzu gesetzlich befugten Personen einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich gemäß Absatz 2 rechtzeitig bei der Gesellschaft

angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung erfolgt in Textform in deutscher oder englischer Sprache. Als Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG hat sich auf den Beginn des 21. (in Worten: einundzwanzigsten) Tages, 00.00 Uhr Ortszeit am Gesellschaftssitz, vor der Hauptversammlung zu beziehen (Legitimationstag). Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

2. Die Anmeldung und der Nachweis der Aktionärsstellung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
3. Der Vorstand kann in der Einberufung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand kann hierbei auch das Verfahren hierfür im Einzelnen festlegen.
4. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein, an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung, Ton- und Bildübertragungen

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sowie die Form der Abstimmung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen.
3. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter der Hauptversammlung ist ermächtigt, die Bild- oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
4. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung bei einer Ver-

hinderung an der persönlichen Teilnahme aus wichtigem Grund sowie in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

§ 20 Beschlussfassung

1. Jede Aktie vermittelt eine Stimme in der Hauptversammlung.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dabei gilt Stimmenthaltung jeweils nicht als Stimmabgabe. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für Wahlen.
3. Wird im Falle von Wahlen im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden, an dem nur die beiden Kandidaten teilnehmen dürfen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 21 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Ernennung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und in den gesetzlich festgelegten Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 22 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht auf-

zustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär eine Abschrift zu erteilen. Die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 entfallen, wenn die vorgenannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
3. Der Vorstand kann nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Gründungs Aufwand, Umwandlungskosten

1. Die Bestimmung in § 23 der Satzung der zooplus AG zum Gründungsaufwand wird gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 UmwG wie folgt übernommen:

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in einer Höhe von bis zu EUR 1.500,00.

2. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der zooplus SE durch Umwandlung der zooplus AG in die Rechtsform der SE bis zur Höhe von EUR 500.000,00.

§ 25
Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

* * * *

Liste der Tochtergesellschaften der zooplus-Gruppe

Name	Land	Sitz
BITIBA GmbH	Deutschland	München
MATINA GmbH	Deutschland	München
MATINA services Ltd.	Großbritannien	Oxford
zoolog Services sp. z o.o	Polen	Breslau
zooplus Austria GmbH	Österreich	Wien
zooplus France s.a.r.l.	Frankreich	Straßburg
zooplus italia s.r.l.	Italien	Genua
zooplus Nederland B.V.	Niederlande	Tilburg
zooplus polska sp. z o.o.	Polen	Krakau
zooplus services ESP S.L.	Spanien	Madrid
zooplus services Ltd.	Großbritannien	Oxford
zooplus Pet Supplies Import and Trade ltd. (in Liquidation)	Türkei	Istanbul
Tifuve GmbH (ruhend)	Deutschland	München
zooplus EE TOV (ruhend)	Ukraine	Kiew
zooplus d.o.o. (ruhend)	Kroatien	Zagreb